

Die  
**M o r g e n g a b e**  
des  
**rigischen Rechts.**

---

E i n e  
auf Antrag der Juristen - Facultät und Verfügung des  
Conseils der Kaiserlichen Universität zu Dorpat gedruckte  
**C a n d i d a t e n s c h r i f t**

von  
**Leonhard Napieršky.**

---

**Dorpat, 1842.**  
Gedruckt bei J. E. Schönmann's Wittwe.

## Erste Abtheilung.

### Älteres Recht.

#### § 1.

Die Morgengabe <sup>1)</sup> ist bekanntlich eines der ältesten und ursprünglich allgemein verbreiteten Institute des deutschen Rechts. Sie kommt schon in den meisten der alten Volkrechte vor, in welchen jedoch, wie es scheint, nicht immer Ein und dasselbe unter den Benennungen: morgengab <sup>2)</sup>, morgangeba <sup>3)</sup>,

- 1) Vergl. R. F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 303. E. J. A. Rittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, § 348. R. Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen deutschen Rechts, § 476. G. Phillips, Grundsätze des deutschen Privatrechts, § 131. J. F. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts, § 590 — 592.
- 2) Edictum Rotharis (Walter, Corpus iur. Germ. ant.) 182, 223. Leg. Liutpr. 7. Lex Ripuar. XLVII, 2.
- 3) Lex Burgund. XLII, 2.



morgengeba <sup>4)</sup>, dos <sup>5)</sup>, verstanden wird. Vorzugsweise hat man der im Mittelalter am meisten üblichen Art der Morgengabe den Namen der gemeinen beigelegt, und versteht darunter einen in der Regel in beweglichen Sachen bestehenden Vermögenstheil, den der Ehemann am Morgen nach der Hochzeit, zum Zeichen der Ergreifung ehelicher Rechte, seiner Ehefrau entweder sofort zu Eigenthum übergibt (und dies war der gewöhnlichste Fall), oder ihr auf den Fall seines Todes aus seinem Vermögen anweist, wo sie denn bei seinen Lebzeiten nur ein eventuelles Recht auf dieselbe erlangt. Eigenthümlich erscheint sie im späteren sächsischen Recht als ein der Wittwe nach dem Tode des Ehemannes auch ohne Bestimmung gesetzlich zustehender Vorthell, während der Sachsen-

4) Lex Alamann. LVI, 2.

5) Lex Saxonum Tit. 8. Daß in dieser sehr bestrittenen Stelle unter der Benennung dos eine besondere Art der Morgengabe zu verstehen sei, zeigt besonders die dieser dos sehr ähnliche Morgengabe der angelsächsischen Rechtsquellen, so wie die Morgengabe des älteren livländischen Landrechts (von Bunge, liv. und esthländisches Privatrecht, § 256, Num. a.). Unter der bei Tacitus (Germania, Cap. 18) vorkommenden dos, quam non uxor marito, sed uxori maritus offert, ist wohl nicht die Morgengabe, wie Viele annehmen, sondern das pretium emtionis der Volksrechte zu verstehen.

spiegel <sup>6)</sup> sie noch als ein freiwilliges Geschenk des Ehemannes darstellt, das aber auf gewisse Gegenstände (verschieden bei der adligen und nichtadligen Wittwe) beschränkt ist. Schon früh kommt auch eine im späteren Mittelalter häufigere Art derselben vor, die vor der Ehe bestellt wird und mehr die Natur eines Wittthums zu haben scheint <sup>7)</sup>. Diese Hauptarten der Morgengabe erscheinen jedoch in den verschiedenen deutschen Ländern mannichfach modificirt, ja es wird bisweilen einem Institut, das eigentlich unter einen andern Begriff einzureihen wäre, diese Benennung beigelegt <sup>8)</sup>. Es bedarf daher besonderer Vorsicht bei der Untersuchung, was in älteren deutschen Rechtsdenkmälern die Morgengabe zu bedeuten

6) Landrecht des S. Sp. (Ausg. v. Homeyer) I, 20, § 1; vergl. R. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach dem Sachsenspiegel, S. 251 ff. u. 271 ff.

7) J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 442.

8) Einen Beleg hierfür liefern namentlich die liv. und esthländischen Rechtsquellen, welche fünf verschiedene Morgengaben kennen, nämlich die livländische, die sächsische, die lübbische, die rigische und die des schwedischen Stadtrechts (vergl. von Bunge, Privatrecht, § 256, 257, 260, 282 c), 277, 278, 273). Sehr anomal ist, daß in dem Privilegium des Ordensmeisters Herrmann von Brüggeney vom Jahr 1546, § 2, 10, 11 (von Bunge a. a. O. § 356, a) morgengangs gleichbedeutend mit Aussteuer gebraucht wird.

habe, so wie bei der Anwendung der Analogie anderer Rechte.

Auf die Morgengabe des gemeinen Rechts näher einzugehen, würde uns zu weit führen; dagegen wird es zweckmäßig sein, die ältesten Spuren derselben im rigischen Stadtrecht zu erforschen, ihre Natur und ihr Verhältniß zu den ehelichen Güterrechten überhaupt zu ermitteln, sodann die Fortbildung derselben im rigischen Stadtrecht zu verfolgen und endlich zu untersuchen, welche Fassung sie in den jetzt geltenden Statuten erhalten hat. Die Stützpunkte für die historische Entwicklung werden hier, wie billig, die ältesten städtischen Rechtsquellen abgeben, nämlich die ältesten (s. g. Pufendorf'schen), die älteren (s. g. Delrich'schen) Statuten \*) und der Meyer-Flügel'sche

\*) Die hier gebrauchten Benennungen der ältesten und älteren Statuten erscheinen zwar gegenwärtig nicht mehr ganz passend, da ein wahrhaft ältestes, unter Bischof Albert I aufgezeichnetes rigisches Stadtrecht bekannt geworden ist (von Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Jahrgang 1842, S. 11—19), sind jedoch der Kürze wegen beibehalten worden. Dieses letztere Stadtrecht konnte bei dieser im Juli 1841 geschriebenen Abhandlung noch nicht benutzt werden, gewährt jedoch auch keine Ausbeute für dieselbe, da es überhaupt nur sehr dürftige privatrechtliche Bestimmungen, und namentlich keine über die ehelichen Güterrechte und insbesondere die Morgengabe, enthält.

Entwurf. Letzterer kann zwar, da er nie gesetzliche Gültigkeit erlangt hat, nicht als unmittelbare Quelle für eine Darstellung des wirklich geltend gewesenen Rechts angeführt werden, giebt jedoch wichtige historische Aufschlüsse und lehrt die derzeitigen Rechtsansichten kennen.

## § 2.

Das älteste rigische Stadtrecht erwähnt nirgend des Instituts der Morgengabe, so wie überhaupt in demselben, außer dem Eingebachten von Seiten des Ehemannes sowohl als der Ehefrau 9), keine anderen besonderen Vermögensstücke des einen oder des andern Theils ausgezeichnet werden. Aus diesem Nichtvorkommen derselben darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Morgengabe erst eine Geburt des späteren Rechts sei, vielmehr dürfte die Geschichte des ältesten Stadtrechts und die Art, wie bald nach demselben das ältere abgefaßt wurde, die Annahme rechtfertigen, daß sie, wenn auch nicht im geschriebenen

9) Älteste Statuten, Cap. 27: „So war eyn man vnde eyn vrowe an echtescap to samene Komet, van so wē borge wert vor de medeghif an in veder siden, den sal men verclagen binnen tuen iaren“ u. s. w.

Rechte erwähnt, gewohnheitsrechtlich schon seit den ersten Zeiten des städtischen Wesens im Brauch gewesen. Es ist nämlich bekanntlich das älteste Stadtrecht nichts weiter, als ein Coder des in Riga zur Gültigkeit gelangten hamburgischen Rechts<sup>10)</sup>, und es giebt dasselbe die ältesten Hamburger Statuten vom Jahr 1270 fast wörtlich wieder, mit Weglassung freilich vieler Stellen, die und weil sie für Riga nicht anwendbar sein mochten, und mit einigen für Riga charakteristischen Aenderungen, aber ohne auch nur einen einzigen bedeutenderen Zusatz. Da also die einheimische Autonomie in demselben nicht thätig gewesen ist, so blieb ohne Zweifel das eigenthümliche rigische Gewohnheitsrecht neben dem Hamburger Statut, welches, so weit es mit diesem einheimischen Recht vereinbar war, Gültigkeit erlangt hatte, stehen, und wurde erst in den älteren Statuten mit dem Hamburger Recht zu einem Ganzen verschmolzen.

Diese älteren, Pufendorf'schen Statuten nun sind das erste Rechtsdenkmal, in welchem der Morgengabe Erwähnung geschieht. Ehe jedoch die hier über dieselbe enthaltenen Grundsätze entwickelt werden, ist es nothwendig, einen kurzen Abriss der ehelichen Güter-

10) v. Bunge, Beiträge zur Kunde der Liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen. S. 46.

rechte nach dem älteren Stadtrecht, mit Verweisung auf das älteste, und mit Bemerkung des Abweichenden in letzterem, voranzuschicken. Es erscheint dies unumgänglich wegen der innigen Verbindung, in welcher die Morgengabe mit der Erbfolge der Ehegatten und den sonstigen hierauf Bezug habenden Verhältnissen steht, ohne deren Kenntniß sie als ein aus dem Zusammenhange gerissenes und daher unverständliches Institut erscheinen müßte.

### § 3.

Grundlage der Güterrechte der Ehegatten im älteren rigischen, wie im älteren deutschen Recht überhaupt<sup>11)</sup>, ist die eheliche Vormundschaft, in welche

11) Vergl. überhaupt über das ursprüngliche System der ehelichen Güterrechte: Haffe, Skizze des Güterrechts der Eheleute, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. IV. S. 60 ff., recensirt von Croy in den Heidelberger Jahrbüchern von 1823, S. 108 ff. — Th. Berck, bremisches Güterrecht der Ehegatten, wo auch das ältere deutsche Recht, S. 15—189, ausführlich behandelt wird. — Besonders interessant für das rigische Recht ist: F. Croy, Eheliches Güterrecht in Hamburg, in Heise und Croy's Juristischen Abhandlungen, 2ter Bd., S. 427—459. — Eichhorn, Privatrecht, § 296—300; Mittermaier, § 334—337; Phillipps, § 126—129; Maurenbrecher, § 466—

die Ehefrau sofort nach Eingehung der Ehe geräth, und welche alle ihre Güter der vormundschaftlichen Gewere des Ehemannes unterwirft. Aus einzelnen Ausdrücken und Bestimmungen der Statuten könnte zwar auf ein Gesamteigenthum der Ehegatten geschlossen werden, allein einestheils war ein solches im dreizehnten Jahrhundert (als in welche Zeit die Abfassung der Statuten zu setzen ist) in den ehelichen Güterverhältnissen noch nicht gangbar, sondern wurde erst weit später hineininterpretirt <sup>12)</sup>, andernteils lassen sich die obenerwähnten Stellen sehr gut ohne ein Gesamteigenthum erklären, und würde ein solches wieder mit vielen anderen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Dem Ehemann stand kraft seiner Gewere zu rechter Vormundschaft während bestehender Ehe die Verwaltung des gesamten Vermögens der Ehefrau zu, es mochte in Klagschaften (thorsacht egen, erve, gut) oder Mobilien (vlotvare gut, varend gut, kopschat) bestehen. Selbst Veräußerungen des Gutes der Ehefrau durfte er ohne ihre Einwilligung vornehmen <sup>13)</sup>, mit Ausnahme der Im-

mobilien, denn hier bedurfte es ihrer Zustimmung <sup>14)</sup>;

ist an seiner Gültigkeit nicht zu zweifeln, da er in allen deutschen Rechten des Mittelalters galt. Kunde, a. a. D. S. 12, 16 fgg. Schon vermöge des Grundsatzes „Hand muß Hand wahren“ (Älteste Stat. Cap. 123; in den älteren Stat. findet sich zwar dies Capitel nicht, ohne Zweifel war aber der Grundsatz geltend, da sich an andern Stellen Spuren desselben finden) hatte die Frau keine Klage gegen den Dritten, an den der Ehemann veräußert hatte, da sie das Vermögen freiwillig in des Mannes Gewere gegeben hatte. Außerdem folgt dieses Recht des Ehemannes aus der beschränkten Veräußerungsbefugniß der Ehefrau. Zwar werden an zwei Stellen (Ältere Stat. V, 8, und V, 10) die Eltern als in Vermögensangelegenheiten gemeinschaftlich handelnd angeführt, nämlich bei der Berathung eines Kindes und bei der Absonderung mit bescheidenem Gute, allein es beziehen sich diese Handlungen auf das Aufheben der elterlichen Gewalt, da in der Regel Verheirathung oder separate Deconomie Folge derselben war. Hier nun werden beide Eltern gemeinschaftlich handelnd gedacht, wie es im gemeinen Leben gewiß immer der Fall war, obwohl die Stimme des Vaters den Ausschlag geben mußte. Wollte man annehmen, daß in diesen beiden wichtigen Fällen specielle Ausnahmen von der die Regel bildenden einseitigen Dispositionsbefugniß des Ehemannes statuirt werden sollen, so dürfte dies schon deshalb unstatthaft sein; weil hier ohne Zweifel der Besitz von Immobilien vorausgesetzt (dieser war ja in jener Zeit die Regel und pflegte sogar Requisit zur Erlangung des Bürgerrechts zu sein) und deshalb die Mitwirkung der Ehefrau gefordert wird.

14) Dies geht hervor aus der Bestimmung, daß es zur Ver-

472; E. L. Kunde, deutsches eheliches Güterrecht, Oldenburg, 1841, § 3 und § 5 — 14.

12) E. Eichhorn, Privatrecht, § 300, VIII.

13) Zwar finden sich im rigischen Stadtrecht keine ausdrückliche und directe Zeugnisse für diesen Grundsatz, jedoch

und vollends das Erbgutes, wo auch noch der Consens der nächsten Erben einzuholen war <sup>15</sup>). Zweifelhafter könnte es sein, ob nicht die Errungenschaft, d. h. das von beiden Theilen aus den Einkünften Ersparte und durch Arbeit Erworbene, gemeinschaftlich geworden sei; daß aber diese dem Ehemanne allein gehörte, geht wohl hervor aus der Bestimmung, daß, wenn Jemand aus zwei Ehen Kinder hat und mit Tode abgeht, ohne die Kinder erster Ehe abgetheilt zu haben, die Frau, nach Bezahlung der Schulden, ihr Eingebrahtes vorausnehmen, alles Uebrige aber

---

äußerung eines Immobils, welches aus beider Eheleute Vermögen gekauft ist, des Consenses derselben bedarf. Aeltere Stat. IV, 4: „So war en man vnn en vruwe erue copet, des sint se weldich tho geuende vnn tho sellende, na vnaes stades rechte, so weme se willet, de wile se beyde leuet“ u. s. w. Vergl. älteste Stat. Cap. 7. Vollends deutlich sprechen sich die ältesten Statuten aus in Cap. 19: „Wert eyner vruwen erue mede gheuen, also men se to manne gheuet, ofte wert mit erue (*lege ereme*) gode erue ghekoft, dat erue ne mach ere man setten, noch sellen ofte vp laten an ere vulbort vnn ere iawort.“

15) Aeltere Stat. IV, 4 a. C.: „Aller hande erue, dat den rechten eruen an vallen mach, ofte an vellet, van eren olderen, ofte van eren vrunden, dat hetet erue gut. also dane gut, also hir bescreuen is, dat en mach neman setten, ofte sellen, ofte geuen ane erue lof, et ne si also, dat et eme not do, deme dat erue tho horet, de not sal he bewisen, so mach he dat vorceppe.“

unter die Kinder beider Ehen gleich getheilt werden soll <sup>16</sup>): hätte sie schon während der Ehe einen Antheil an der Collaboration gehabt, so hätte man sie gewiß nach Auflösung derselben außer ihrem Eingebrahten eine Quote derselben vorabnehmen lassen.

#### § 4.

Dagegen werden der Ehefrau nur sehr beschränkte Befugnisse gegeben. Sie darf nur für geringfügige Haushaltungsgegenstände Schulden contrahiren, die der Mann zu bezahlen gehalten ist; wenn sie aber Etwas ohne Wissen des Mannes gekauft hat, so kann sie es auch ohne ihn wieder verkaufen <sup>17</sup>). Nur

---

16) Aeltere Stat. V, 18: „So welic man ene echte vruwen neme, vnn dar kindere bi heuet, iset dat de vruwe steruet, vnn neme he ene andere vruwen, vnde dar oc kindere bi thut, Steruet de man also, dat he sinen ersten kinderen ere gut nicht bewiset [ofte bewisset], so sal men de schult gelden tho voren van deme monen gode, dar na sal de vruwe ere medegift vpboren, vnn so wat dar en bouen is, dat scoln de ersten kindere delen mit den lesten half van half.“ Älteste Stat. Cap. 43. Vergl. Cropp a. a. D. § 43 a. C.

17) Aeltere Stat. I, 11, § 2: „Et ne mach oc nen vruwe gut copen ane eren echten man, dat ere man gelden dorne, sunder wimpele, strikete (*Oelrichs: syrkale*) vn vlas, ere echte man dene bescedet vnn wilkoret, so wat dat se copet, dat het gelde. § 3. sunder swat en kopfruwe vnde

in diesem singulären Fall wird sie von der Einwilligung des Mannes entbunden, also war sie in allen anderen Fällen derselben unterworfen, und stand ihr demnach selbst über ihr wohlverworbenes Eingebrahtes keine einseitige Disposition zu. Eine Ausnahme macht nur die Kauffrau, die einen offenen Laden hält: diese kann sich rechtsgiltig verpflichten, und der Mann ist zur Bezahlung der von ihr contrahirten Schulden mit dem ganzen in seiner Verwaltung befindlichen Vermögen (also auch mit seinem eigenen) verbunden. Die Frau haftete übrigens nicht persönlich für die von ihr contrahirten Schulden, d. h. sie konnte dem Gläubiger nicht zur Hand und Halfter übergeben werden <sup>18)</sup>, wie dies bei jedem anderen Schuldner der Fall sein konnte <sup>19)</sup>, sondern er durfte ihr nur, wo er sie antraf, das oberste Kleid abnehmen, bis er befriedigt war. Auch Vergabungen auf den Todesfall

(Hatt vnde lies cost,) de mit veyler sake (Oelr.: Federwar) vmme gat, ere man de sall dat ghelden. § 4. Mer so wat en vrouwe copet ane eren man, dat mach se wol vorcopen ane ene, vnn dat bliuet stede.“ Vergl. älteste Stat. Cap. 115 a. C.

18) Ebendas. § 1: „Negene vrowen mach men tho pande gheuen vor gelt, de nicht gelden en mach, sunder men orlovet deme sakewelden tho allen tiden ere overste kleet, al wante he sin gut heuet.“

19) Ältere Stat. I, 10.

sind der Frau nur in sehr geringem Betrage erlaubt: sie darf nämlich auf dem Todtbette (wenn Kinder in der Ehe vorhanden sind) nur ihre fertigen Kleider vergeben, das Geschmeide aber darf den rechten Erben (Descendenten) nicht entzogen werden <sup>20)</sup>. Will sie mehr vergeben, so bedarf es der Einwilligung des Mannes <sup>21)</sup>. Falls die Ehe kinderlos war, scheint sie weniger beschränkt gewesen zu sein <sup>22)</sup>. Dem Manne dagegen waren Dispositionen auf den Todesfall, in demselben Umfange wie unter Lebenden, erlaubt <sup>23)</sup>, denn beide Arten von Vergabungen wurden damals überhaupt nach ähnlichen Grundsätzen beurtheilt.

Das Princip aller dieser Verhältnisse ist, wie schon oben bemerkt wurde, durchaus nicht in einer f. g. Gütergemeinschaft zu suchen, man mag sich

20) Diese Beschränkung scheint darauf hinzudeuten, daß ursprünglich die Nisttelgerade üblich war.

21) Ältere Stat. VII, 9: „So war en man vnn en vruwe an escap tho samene sin vnn kindere hebbet, iset dat de vruwe sek wert, so mach se geuen in ereme dot bedde ere schapene cledere, so war dat se wil, sunder smide, dat sal bliuen den rechten eruen, vnn mach se dat hebben in eres mannes willen, so mach se mer gheuen.“

22) Die ältesten Stat. Cap. 47 gestatten ihr bei kinderloser Ehe Kleider und Ingedöme zu frommen Zwecken zu vergeben; die älteren haben keine Bestimmung für diesen Fall.

23) Ältere Stat. VII, 7.

nun als Grundlage einer solchen ein deutsches, dem römischen Recht fremdes *condominium duorum in solidum*; oder ein den Ehegatten als einer moralischen Person, in welcher Beide als ein Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten erscheinen, zustehendes Gesamteigenthum denken. Nicht nur werden der Frau an keiner Stelle der Statuten irgend welche Befugnisse hinsichtlich des Vermögens des Mannes gegeben, sondern es wird auch ausdrücklich das Gut des Mannes und des der Frau von einander unterschieden<sup>24)</sup>, was bei consequenter Durchführung der Idee eines Gesamteigenthums nicht möglich wäre, und wo von dem *menen gude* oder dem *gud*, das sie beide hatten (Ausdrücken, die vorzüglich dazu verleitet haben, in älteren Statuten ein Gesamteigenthum zu suchen, obgleich sie doch eben so wenig ein solches andeuten sollen, wie das *ungezweiete Gut* des *Sachsenspiegels*) die Rede ist, bezieht sich dies immer nur auf die Schuldzahlung oder auf die Theilung des Nachlasses<sup>25)</sup>. Vielmehr sind die ehelichen Güterrechte, wie sie sich in den älteren Statuten darstellen, ein

24) Ältere Stat. V, 18 (s. oben Anm. 16.).

25) Der Meyer-Flügel'sche Entwurf, der doch dem Manne nur Nießbrauch an dem Vermögen der Frau giebt, redet auch von dem Gut, was sie beide hatten.

Ausfluß der echt-germanischen idealen Ansicht der Ehe, als einer Gemeinschaft des ganzen Lebens, die auch auf das beiderseitige Vermögen einwirken muß. Das ganze Vermögen ist vereinigt unter der Verwaltung des Ehemannes, für dessen Verkehr mit Dritten die Gewere zu rechter Vormundschaft das Princip der Beurtheilung abgiebt; sein Handeln ist vorwaltend und die Frau nur auf innere häusliche Angelegenheiten beschränkt, ohne daß deshalb mit dem Eigenthume des beiderseits in die Ehe gebrachten Vermögens eine Veränderung voringe. Wir wollen dieses System weder eine innere, noch eine s. g. äußere Gütergemeinschaft (bei welcher letzteren die eheliche Vormundschaft die alleinige Grundlage des Verhältnisses abgeben soll), sondern allenfalls, im Gegensatz des römischen *Dotalsystems*, ein System der Gütervereinigung nennen, dessen Grundzüge sich in fast allen älteren, und namentlich sächsischen Rechtsquellen, wiederfinden<sup>26)</sup>.

### § 5.

Nach dem Tode eines Theils gestaltet sich die Beerbung verschieden, je nachdem die Ehe beerbt ist

26) Vergl. besonders *Runde a. a. D.* § 3, 23 und 66.

oder nicht, jedenfalls aber kommt das ganze beiderseitige Vermögen in einer Masse zur Theilung<sup>27)</sup>.

I. Bei unbeerbter Ehe, d. h. wenn keine Kinder aus derselben vorhanden sind und die Wittve nicht schwanger nachgeblieben ist<sup>28)</sup>, erhält der Mann, falls die Frau zuerst gestorben ist, zwei Dritttheile des Sammtgutes, ein Dritttheil desselben muß er den nächsten Erben der Frau herausgeben. Stirbt aber der Mann vor der Frau, so nimmt diese ihre Morgengabe vorab, von dem dann Uebrigbleibenden erhält sie die eine Hälfte, die andere gebührt des Mannes nächsten Verwandten<sup>29)</sup>. Verschieden hiervon sind die Bestimmungen der ältesten Statuten. Darnach hat sie den Dreißigsten (mantverst) zu genießen<sup>30)</sup>. Nach Ablauf desselben sollen zuvörderst die Schulden von dem Sammtgute gezahlt werden, darnach nimmt die Frau als überlebender Theil ihr Eingebrahtes, so weit es noch vorhanden ist, zurück, und was dann übrig bleibt, theilt sie zur Hälfte mit des Mannes Erben. Gleichermaßen nimmt der Mann

27) Mit Ausnahme eines Falls: Aeltere Stat. V, 18 (s. oben Anm. 16). — Die revidirten Statuten haben übrigens diese Theilungsprincipien unverändert beibehalten.

28) Aeltere Stat. V, 14. Aelteste Stat. Cap. 151.

29) Aeltere Stat. V, 2 (s. S. 6).

30) Aelteste Stat. Cap. 40; vergl. Sachsenspiegel I, 22.

sein in die Ehe gebrachtes Vermögen (wohl auch die Errungenschaft) vorab, und theilt das Uebrige mit den Erben der Frau<sup>31)</sup>.

II. Bei beerbter Ehe dagegen bleibt der Ueberlebende in der Verwaltung und dem Genuß des ganzen Vermögens, und kann nur, falls er zur zweiten

31) Aelteste Stat. Cap. 36: „So war eyn man vnd eyne vrowe to samene sint in echtschap vnde neyne kindere ne hebbet, steruet de man, de vrowe sal nemen to voren ere got up, dat se to eme bracht heuet, vnde dar na sint ere cledere ofte is ere erue ofte ere husinghe wat argere, scade er, vna iset wat ghebeteret, vrom er. dat selue do de man, ofte de vrowe steruet. men sal over io to voren de scult ghelden van deme meynen vnde van dem ghausen gode, vnde were dar wat vnbouene, dat solde de vrowe hebben half vnde eres mannes vrunt half, unde dat selue do de man“ u. s. w. Im Wesentlichen übereinstimmend hiermit ist das lübische Recht; vergl. Sach, das alte lübische Recht, Lübeck 1839, Cod. I. Art. VIII u. IX, Cod. II. Art. XXI, Cod. III. Art. CXXVII, und die revidirten Statuten B. II. Tit. 2. Art. 12 u. 25. Vergl. Cropp a. a. D. § 33, Eichhorn, Privatrecht, § 298, Anm. 1. — Dabei sind noch besondere Vorschriften für den Beweis des Eingebrahten gegeben (Cap. 36 a. E.), dessen Schwierigkeit wohl die Veranlassung sein mochte, diesen Bestimmungen die oben erwähnten der älteren Statuten zu substituiren, bei welchen man entweder die Analogie der beerbten Ehe oder die Hamburger Stat. von 1276, III, 10 oder von 1292, B, 18, vor Augen gehabt zu haben scheint.

Ehe schreitet, zu einer Schlichtung gezwungen werden<sup>32)</sup>; die Wittve ist jedoch in ihrer Verwaltung an den Rath der Vormünder der Kinder und ihrer Verwandten gebunden<sup>33)</sup>. Kommt es zur Theilung, und es ist nur ein Kind vorhanden, so behält der Mann als Ueberlebender zwei Drittheile des gesammten Vermögens, das Kind ein Drittheil, die überlebende Frau dagegen theilt das Gut zur Hälfte mit dem Kinde<sup>34)</sup>. Sind aber mehrere Kinder aus der Ehe vorhanden, so erhält der Mann die eine Hälfte, die Kinder erhalten die andere; die Frau dagegen bekommt nur ein Drittheil, die Kinder zwei<sup>35)</sup>. — Durch gerichtlich erwiesenen Ehebruch verliert übrigens die Frau ihr Erbrecht, und Alles fällt an die Erben des Mannes<sup>36)</sup>; ihr Eingebrahtes nahm sie jedoch wahrscheinlich in diesem Fall zurück.

In jedem Fall haftet das ganze Gut für die Schulden, und müssen diese immer zuvor abgezogen werden<sup>37)</sup>.

32) Aeltere Stat. V, 5; v, 6, a. E.

33) Aeltere Stat. V, 16.

34) Aeltere Stat. V, 3. Aeltere Stat. Cap. 63 a. A.

35) Aeltere Stat. V, 4. Vergl. Aeltere Stat. Cap. 63.

36) Aeltere Stat. V, 21.

37) Dieser in den ältesten Statuten oft erwähnte Grundsatz (Cap. 31, 36, 41, 43) findet sich zwar in den älteren

Was nun die der unbeerhten Wittve gebührende Morgengabe insbesondere betrifft, so geben leider die zwei von derselben handelnden Stellen der Statuten wenig Aufschluß. Es heißt nämlich in

V, 2, § 1. „So war en man vnn en vruwe an escap tho samende comet vnn steruet de vruwe sunder kint, so beholt de man dat twedel alle des gudes, dat se beide hadden, vnn der vruwen nagesten eruen beholdet dat derdendel.“

§ 2. „So war oc de man vore steruet sunder kint, vnn de vruwe leuendich bliuet, so sal de vruwe de morgengaeue tho voren vp boren. vnn de helfte alle des gudes, dat se beide hadden, vnn des manes nagesten vrunt de andere helfte“; — und

V, 15. „Were dat en vruwe bi ereme echten manne enes kindes ghenese, vnn des kindes stemme ghehort worde binnen den wenden des huses, van bederuen vruwen, se sal

ren nur bei einem besondern Falle (V, 18) ausgesprochen, muß jedoch als allgemein geltend angenommen werden.

vnberen der morgengaue, mer se beholt dat erue des Kindes, ofte dat kint steruet na eres mannes dode. Des syluen recht sal de man gebruken, ofte des Kindes (bei Petrichs heißt es nicht richtig: der Kinder) stemme gehort wert na der moder dode.“

Aus der ganzen Fassung dieser Stellen ergibt sich, daß man nähere Bestimmungen für unnütz hielt, weil Jedermann wußte, worin die Morgengabe bestehe, wie sie bestellt werde u. s. w. Beide Stellen sprechen von derselben so, als ob sie bei jeder Wittve vorkommen müsse, woraus man schließen kann, daß entweder die Bestellung derselben so allgemein war, daß man in den Statuten den Fall der Nichtbestellung gar nicht weiter berücksichtigen zu müssen glaubte, oder daß es gar keiner Bestellung bedurfte. Aus dem Ausdruck: ere morgengaue, könnte man verleitet werden, zu schließen, daß sie schon der Frau Eigenthum sei, also tradirt sein müsse, allein es kann damit gewiß eben so gut etwas ihr ipso iure oder vertragsmäßig Zukommendes, das noch nicht ihr Eigenthum ist, bezeichnet werden. Auch die Worte: se sal vnberen der morgengaue, lassen darauf schließen, daß sie bisher nur ein eventuelles Recht darauf hatte,

da es absurd wäre, zu bestimmen, sie solle einen Vermögenstheil nicht erhalten (entbehren); den sie schon zu Eigenthum besessen hatte, und der daher durch sie (oder statt ihrer durch ihren ehelichen Vormund) schon lange veräußert sein konnte. Wir haben also hier unter der Morgengabe nicht eine tradirte species, sondern ein der Wittve eventuell zustehendes Quantum zu verstehen. — Die erste Stelle nun spricht von dem gewöhnlichen, schon oben erwähnten Fall, wo der Wittve die Morgengabe gebührte. Die zweite spricht zuvörderst den allgemeinen Grundsatz aus, daß das Recht der Frau auf die Morgengabe durch die nach dem Tode des Mannes erfolgende Geburt eines Kindes (denn nur von diesem Fall ist hier die Rede) erlischt; und enthält sodann eine Anwendung des Grundsatzes «der Tode erbt den Lebendigen» auf einen speciellen Fall. Bleibt nämlich eine Wittve schwanger nach, so kann sie vor ihrer Entbindung von den Erben des Mannes zu keiner Theilung gezwungen werden, sondern bleibt bis zur Geburt im Besitze des Gesamtnachlasses<sup>38)</sup>. Gebiert sie ein lebendiges Kind, so erwirbt dieses, vermöge obigen Grundsatzes, im Augenblicke der Geburt die väterliche Erbschaft, und transferirt sie, falls

38) Aeltere Stat. V, 14. Aelteste Stat. Cap. 151.

es bald darauf wieder stirbt, auf seine Mutter als nächste Erbin. Diefelbe Bewandniß hat es mit dem Manne, wenn das Kind nach der Mutter Tode lebendig zur Welt kommt, nur daß hier natürlich von einem Verlust der Morgengabe nicht die Rede sein kann. Die Quelle dieses Artikels ist nicht in den ältesten Statuten zu finden, und läßt sich wohl schwerlich eine Quelle nachweisen, aus welcher derselbe wörtlich entnommen wäre; wohl aber scheint eine Stelle des Sachsenspiegels bei Abfassung dieses Artikels vorgeschwebt zu haben, nämlich das sächsische Landrecht, I, 33:

„Nu vernemet umme en wif die kint dreget na irs mannes dode, unde sik barehaft bewiset to der bigraft oder to me drittegesten: wirt dat kint levendich geborn, unde hevet de vrowe des getüch an vier mannen dé gehort hebbet, unde an tven wiven de ire hulpen to irme arbeide, dat kint behalt des vader erue, unde strift it dar na, it erst up de muder, of sie ime evenbüdich is, unde briet al gedinge an des vader lene, wend'it levede na des vader dode, so werdit de len den herren ledich, of it kint bewist wirt unde gesen also grot, dat it lifhaftich mochte wesen“ u. s. w.

Hier ist ganz von demselben Falle die Rede. Unsere Stelle ist hauptsächlich darin abweichend, daß der Dreißigste, der überhaupt im Stadtrecht nicht practisch geworden zu sein scheint<sup>39)</sup>, nicht erwähnt ist, so wie die auf des Vaters Lehngut bezügliche Bestimmung, die ja ebenfalls nicht anwendbar sein konnte, und daß die Morgengabe hineingeschoben ist, die der Sachsenspiegel hier nicht erwähnen konnte, weil die Geburt eines Kindes auf die Morgengabe des Sachsenspiegels keinen Einfluß hat. Werkwürdig ist nun die Uebereinstimmung, die zwischen unserer Stelle und Cap. 27 des mittleren livländischen Ritterrechts stattfindet, welches ebenfalls durch B. I, Cap. 33 des Sachsenspiegels veranlaßt ist, und wo es heißt:

„Welck wif de ein kindt drecht nach eres mannes dode unde sick warhaftick bewiset tho der bygraft edder tho dem Mandtfeste, wert dat kindt levendig gebaren, unde hefft de frouwe des tügen van den frouwen de daraver weren, dat dat kindt wenende, unde schriende tho der werlt kumpt, dat kindt beholt fles vaders erve, unde so ys de morgengave quydt“, u. s. w.

39) Cap. 40 der ältesten Statuten, wo der Dreißigste vorkommt, ist in die älteren Stat. nicht übergegangen.

Hier ist nämlich in ganz ähnlicher Weise die im Landrecht übliche Morgengabe eingeschoben, während übrigens im Wesentlichen die Worte des Sachsenspiegels beibehalten sind, und es entsprechen die Worte: so ys de morgengaue quydt, den in unserer Stelle vorkommenden: se sal vnberen der morgengaue. Sollte dies nicht einen Schluß auf die Ähnlichkeit der so bezeichneten Institute zulassen? Zunächst möchte es jedoch noch zu gewagt sein, auf dieses einzige Indicium hin einen im Allgemeinen unzulässigen Schluß vom Landrecht auf das Stadtrecht zu machen.

### § 7.

Keine Ausnahme gewährt es, das gemeine Recht und verwandte Stadtrechte zu Rathe zu ziehen. Man könnte wohl so argumentiren: da keine näheren Bestimmungen gegeben sind, so ist unter der Morgengabe des rigischen Rechts wahrscheinlich die damals sehr übliche gemeine Morgengabe zu verstehen; allein die rigische fällt nur der kinderlosen Wittwe zu, die gemeine jeder Wittwe, ohne Rücksicht darauf, ob Kinder da sind oder nicht, und somit ist die Anwendung der übrigen Attribute der gemeinen Morgengabe auf die rigische jedenfalls bedenklich. — Im hamburgischen Recht kommt gar keine Morgengabe vor, weder in den ältesten noch in den neueren Statuten. Eben so wenig

kennt das bremische Recht eine Morgengabe<sup>40)</sup>, die überhaupt in vielen Städten, bei der sonstigen reichlichen Versorgung der Wittwe, wegzufallen pflegte. Schon der s. g. vermehrte Sachsenspiegel (ed. Fr. Ortloff. Jena 1836) B. I. Cap. XIV, Dist. 4. sagt, nachdem von der Morgengabe die Rede gewesen ist:

„Abir in wichbilde der stad, do man dritten teyl gibt, do en ist dez nicht; wen alle frauen sin ane lipgedinge, ane morgengabe, ane gerade, vorscheiden mit oren dritten teyl, daz er recht eygen ist“ etc.

In den älteren Codices des lübischen Rechts wird ebenfalls keine Morgengabe erwähnt, sie war jedoch gewohnheitsrechtlich üblich<sup>41)</sup>. Die besten Aufschlüsse dürften gewiß einheimische Privatdocumente der älteren Zeit (Testamente, Ehestiftungen u. s. w.) abgeben. In Ermangelung rigischer Urkunden dieser Gattung mag hier ein von Pauli in seinen «Ehelichen Erbrechten nach lübischem Recht» S. 40, mitgetheiltes, in mehrfacher Hinsicht interessantes Bruchstück

40) Berk, a. a. D. S. 195.

41) E. W. Pauli, die ehelichen Erbrechte nach lübischem Recht, Lübeck 1840, S. 11. Erst die revidirten Statuten (B. III. Tit. 1. Art. 9) erwähnen eine Morgengabe, unter der die gemeinrechtliche zu verstehen ist.

eines nach ddrpt'schem Recht errichteten Testamentes eine Stelle finden:

Testament des Johanna van Coefffelde, von 1339:

„Weret also, dat ic storve sonder erven vnde min wif neen kint von mi ne hadde, so scolde se hebben VIII Mark goldes, na der stades rechte van Daerbate, de ic er to Morhengave gaf, do se eerst des morghens brud van mi upstunt, to ere medeghist.

Pauli führt es zwar unter mehreren anderen Testamenten, welche das Vorhandensein der Morgengabe im älteren lübischen Recht beweisen sollen, an, bemerkt jedoch zugleich, daß die Dispositionen desselben nicht auf lübisches Recht passen, und außerdem wird ja darin ausdrücklich bemerkt, daß die Wittve die Morgengabe genießen solle nach dem Stadtrecht von Dorpat. Nun hatte aber Dorpat bekanntlich schon sehr früh rigisches Recht recipirt. Dggleich die erste gewisse Nachricht darüber erst vom Jahr 1477 ist<sup>42)</sup>, so läßt doch die genaue Verbindung, welche seit den ältesten Zeiten zwischen den Städten Riga und Dorpat stattfand, vermuthen, daß die Rechts-

42) von Bunge, Beiträge, S. 59.

bildung in beiden Städten gleichförmig gewesen sei; und die Worte: na der stades rechte van Daerbate, dürfen daher nicht etwa so verstanden werden, als habe Dorpat damals ein eigenes, nicht recipirtes Stadtrecht gehabt, sondern sind auf das rigische Recht zu beziehen. Die Disposition des Erblassers scheint nun auf den ersten Anblick die zu sein, daß die Frau, im Fall er kindertlos sterben sollte, die Morgengabe im Betrage von 8 Mark Goldes, welche ihr vom Ehemanne am Morgen nach der Hochzeit zur (als) Mitgift bestellt worden<sup>43)</sup>, genießen solle. Allein bei dieser Interpretation müßte man, abgesehen von der dann in den Worten liegenden Tautologie, annehmen, daß der Erblasser Morgengabe und Mitgift für gleichbedeutend gebraucht habe, — ein Sprachgebrauch, der sich schwerlich für das 14te Jahrhundert rechtfertigen läßt, wenn wir auch zugeben müssen, daß in einigen der ältesten Rechtsquellen in lateinischer Sprache das Wort dos für Morgengabe gebraucht

43) Die Worte: do ic er gaf, sind nicht etwa von einer wirklichen Tradition zu verstehen, sondern, wie in deutschen Rechtsquellen schon seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts Vergabungen auf den Todesfall ohne Tradition vorkommen, so kann sehr wohl und muß dem Zusammenhange nach, „gaf“ hier von einer bloßen Bestellung verstanden werden.

wird. Es scheint daher, daß die letzten Worte herdeuten sollen; die Morgengabe sei ihr noch zu ihrer Mitgift hinzu bestellt worden. Obwohl man bei dieser Deutung eher die Worte boyen ere medeghist, als to ere medeghist erwarten sollte, so erscheint dies doch als der einzig richtige Sinn, den man in die Worte legen kann, und der auch durch die ähnliche Ausdrucksweise in einigen lübischen Testamenten unterstützt wird. So heißt es in dem Testamente des Otto Meyger, vom Jahr 1460 (Pauli a. a. D. S. 41):

„Darto (außer dem Brautschlag) schall se (die Ehefrau des Testators) ok hebbhen de sulvernen Kannen, de ik er gaff to Morgengave und sös sulverne Schalen;“

und in dem Testament des Hinrick van Collen, vom Jahre 1585. (Pauli; das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente nach lübischem Rechte, Lübeck, 1841, S. 417):

„Item miner leuen Husruwen geve ick erstlich wedder ohren mi thogebachten brudtschatt . . . . . dartho (außer den den Brautschlag vertretenden Gegenständen) ore Morgengave, Kleider und Kleinodi, de se tho orem live gedragen und ick ohr gegeben hebbe“  
u. s. w.

Es offenbart sich bei dieser Auslegung eine Beziehung

der Morgengabe zur Mitgift; denn woju würde wohl, wenn dies nicht stattfände, sie mit der Mitgift, auf welche die unbeerbtete Wittve nach rigischem Rechte gar keinen Anspruch machen kann, in Verbindung gesetzt sein? Berücksichtigen wir dabei die oben (§ 6 a. E.) angedeutete Analogie zwischen der rigischen und der landrechtlichen livländischen Morgengabe, so scheint es nicht zu gewagt, anzunehmen, daß hier unter der Morgengabe eine Widerlage zu verstehen ist, so daß etwa die Mitgabe zusammen mit den 8 Mark Goldes (der Morgengabe im engeren Sinn) die Morgengabe im weitern Sinne bilde, eben so wie in Cap. 53 des mittleren Mittelalters das Wort Morgengabe in doppeltem Sinne gebraucht wird: einmal als das Ganze, was die Wittve erhält, mit Inbegriff ihrer Mitgabe, und zweitens als dasjenige, was, von gleichem Betrage mit der Mitgabe, vom Manne aus seinem Vermögen als hypobolon dotis bestellt und in specie „Weddergaue“ genannt wird.

Wir wollen uns nicht verhehlen, daß es bedenklich ist, auf diese so fragmentarisch dastehende Urkunde großes Gewicht zu legen, zumal da die Zeit der Bestellung der Morgengabe (der Tag nach der Hochzeit), so wie der Betrag derselben, nicht mit dem, was im rigischen Rechte üblich war, übereinstimmt, obgleich sich dies allenfalls durch ein in Dorpat abweichend

ausgebildetes Gewohnheitsrecht erklären Hoffe. Es soll daher dieses Testament nicht zur Begründung des Nachfolgenden benutzt, wohl aber mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß, umgekehrt, die hier angenommene Interpretation dieser Stelle durch das Nachfolgende einen festeren Halt gewinnt.

§ 8.

Bei derartigen dürftigen Bestimmungen des älteren Rechts bleibt Nichts übrig, als jüngere Nachrichten zu benutzen. Solche finden sich zunächst im Meyer'schen Entwurf<sup>44</sup>), Pars II. Tit. 3, unter

44) Das System der Güterrechte, welches der Entwurf darstellt, ist merkwürdig wegen der vielfachen Neuerungen, die das ältere Recht nur schwach noch durchschimmern lassen, während das römische Dotalsystem, in Verbindung gesetzt mit mancherlei aus Particularrechten entnommenen Bestimmungen, vorherrscht. Zur Vergleichung dienen folgende Stellen: Ueber die Mitgabe: Pars II, Tit. 2; über die Morgengabe: Pars II, Tit. 3; Tit. 10, Art. 3; über die Rechtsverhältnisse während bestehender Ehe: Pars II, Tit. 2, Art. 4, Tit. 6, Art. 6 und 7, Tit. 11, Art. 17 (18), Tit. 17, Art. 2 und 3, Tit. 32 (31), Art. 3; über die Befugniß zum Testiren: Pars II, Tit. 32 (31), Art. 1, Pars III, Tit. 1, Art. 4 und 10, Tit. 2, Art. 2 (14), Tit. 9 (7), Art. 7 (8) und (4); über die Erbfolge bei unbeerbter Ehe: Pars III, Tit. 9 (7), Art. 4 (5), 5 (6), 7 (8) und 8 (9); bei beerbter Ehe: Pars III, Tit. 6 (4), Art. 1, 2, 3, 4, Tit. 4 (2), Art. 5,

der Ueberschrift: *De donatione propter nuptias*<sup>45</sup>).

Von der Morgengabe. Hier heißt es im Art. 1: „Nachdem alhie von uhralten Zeiten an gebräuchlich gewesen, daß der Bräutigam auff dem

Tit. 7 (5), Art. 8 und 9; über die Schuldenhaftung des Ueberlebenden: Pars II, Tit. 2, Art. 5, 6 und 7, Tit. 10, Art. 3.

45) Die römische Benennung kann nicht bekremden, wenn man bedenkt, wie sehr das Romanisiren deutsch-rechtlicher Institute um die Mitte des sebzehnten Jahrhunderts gangbar war, und wie namentlich die Verfasser des Entwurfs, nächst einheimischen und verwandten stadtrechtlichen Quellen, aus römischem Recht schöpften und dasselbe dem älteren Recht zu accommodiren suchten. Die Benennung ist aber auch für die Morgengabe, wie sie im R. S. Entwurf gestellt ist, unpassend, wenn man nämlich an die römische *donatio propter nuptias* denkt; passender könnte sie die deutsche Widerlage genannt werden, welche wahrscheinlich auch die Compileren mit dieser Benennung bezeichnen wollten. Uebrigens scheinen sie selbst nicht recht gewußt zu haben, welche Natur dies Institut ursprünglich im rigischen Stadtrecht gehabt habe, denn in der Glosse zu Art. 1 l. c. heißt es, nachdem von der gemeinen deutschen Morgengabe die Rede gewesen: *Ex quibus apparet, consuetudinem, ut vir uxori die nuptiarum donet aliquid, esse vetustissimam, licet his in locis Morgengabe idem esse videatur, quod donatio propter nuptias, prout etiam animadvertit Frid. Sesenek, Baro in Tutenberg (?)*. — Die Glosse führt mehrere Schriftsteller an, besonders Revius, und Prädicante des rigischen Rathes, aus dem 16ten Jahrhundert.

Hochzeitlichen Festtage nach gehaltenen Mahlzeit, seiner Braut ein Hochzeitgeschenk von . 60 m<sup>c</sup> goldes auff der Großen, und . 40 m<sup>c</sup> auff der Kleinen (Silden <sup>46</sup>), durch die anwesende Personen des Rathes <sup>47</sup>) solenniter verspricht, welches die Morgengabe genennet wirdt, und aber solche 60 m<sup>c</sup> goldes durch langheit der Zeit und Steigerung der Münze gar zu hoch gestiegen: So haben Wir sothane . 60 m<sup>c</sup> goldes auff gewisse gezehlte m<sup>c</sup> reduciret, und wollen demnach, das hinfüro eine solche m<sup>c</sup> goldes gerechnet und gezehlet werden solle zu . 60 1/2iger m<sup>c</sup>, derer 15 einen Reichsthaler machen, das also . 60 m<sup>c</sup> goldes . 3600 Rigiſcher marcke, oder . 240 Reichthal. aufmachen. Und haben die Wittiben nach ihres Mannes tode in casibus obaeratorum hierin den vorzug

46) Bürgerhochzeiten wurden in älterer Zeit in Riga auf den Silbestuben gefeiert, wovon sich in den Silbestuben häufig Andeutungen finden. Vergl. auch die „Erneuerten Gesetze und Kleiderordnungen“ vom 10. Oct. 1677, gedruckt bei Heinr. Bessmeyer, Art. 10.

47) Die Vollziehung von Rechtsgeschäften mit Zuziehung von Rathsgliedern ist im älteren Recht häufig; s. z. B. ältere Stat. III, 2; III, 15; VII, 5; VII, 8. An die Stelle derselben ist später die gerichtliche Confirmation getreten.

vor allen gläubigern, wie davon deutten tit. 10 dieses theils enthalten. Auff der kleinen güldes ist nach proportion der . 40 m<sup>c</sup> goldes die Summa . 2400 m<sup>c</sup> oder . 160 Reichsthaler zugelegt.“

Art. 4 (2): „Diese Morgengabe kan der Man der Frauen per testamentum nicht benchmen.“

Art. 5 (3): „Wie dan auch die Morgengabe in quartam Authent. Unde Vir et Vxor“ (soll heißen: Auth. Praeterea ad Tit. Cod. Unde vir et uxor, VI, 18, entnommen aus Nov. 117, Cap. 5) „in den Fällen, da die Quarta statt hatt, nicht zu computiren.“

Diese letzte Bestimmung hängt mit der successio coniugis pauperis zusammen, welche im Meyer-Flügel'schen Entwurf anerkannt ist. Jeder Ehegatte kann nämlich, wenn keine Ehestiftungen vorhanden sind, über sein Eingebrahtes nach Gefallen testiren, nur darf er dem andern Theil die ihm loco alimentorum gebührende quarta honorum nicht entziehen (Pars III, Tit. 1, Art. 10, Tit. 9 (7), Art. (4) u. 7 (8).) — Die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten ist im Wesentlichen dem älteren Recht gleichgeblieben, namentlich auch die portio statutaria der unbeerbten Wittwe (s. oben § 5, I.); jedoch ist sie insofern vorthells

hafter gestellt, als es ihr freistehen soll, neben der Morgengabe ihr eingebrachtes Gut oder die Hälfte (der ganzen Masse) zu wählen (Pars III, Tit. 9, Art. 4 (5))<sup>48)</sup>.

### § 9.

Es ist uns hier Aufschluß darüber gegeben, welcher-  
gestalt die Morgengabe im siebenzehnten Jahrhundert, und  
wol schon Jahrhunderte früher („von uralten Zeiten an“) neben den ehelichen Güterrechten der älteren Statuten üb-  
lich gewesen, und zwar vermöge eines ungeschrie-  
benen Gewohnheitsrechts. Daß dieses nicht schon in den  
älteren Statuten ausgesprochen ist, kann zu keinem  
Zweifel daran, daß es in früherer Zeit schon üblich  
gewesen, berechtigen, da die Statuten nur die haupt-  
sächlichsten Sätze des Gewohnheitsrechts enthalten und  
viele sehr wichtige unerwähnt gelassen haben. Was  
nun aber die Quelle dieses alten Gewohnheitsrechts selbst  
betrifft, so erlauben wir uns, da das ältere geschrie-  
bene Recht keine Auskünfte hierüber gibt und eine  
fremde Quelle sich nicht nachweisen läßt<sup>49)</sup>, hier

48) Die Stelle, welche diese Bestimmung enthält, ist im  
Original durchgestrichen, dies ist aber wohl von späterer  
Hand geschehen, und gehört sie somit hierher.

49) Bei Durchforschung einer nicht unbedeutenden Anzahl  
von Stadtrechten ist uns in keinem einzigen eine ähn-

eine Hypothese, die, so gewagt sie auch anfangs er-  
scheinen mag, doch durch mehrere Gründe wenigstens  
große Wahrscheinlichkeit gewinnt.

In den meisten städtischen Statuten gingen die  
in den mehr dem Landrecht eigenen Systemen der  
ehelichen Güterrechte vorkommenden besonderen Ver-  
mögensarten (Gerade, Heergewäte, Mustheil, Wider-  
lage, Witthum, Leibgeding) gänzlich unter, ja sie  
wurden in vielen Städten ausdrücklich abgeschafft,  
namentlich Gerade und Heergewäte. Die Morgen-  
gabe erhielt sich in vielen, indem die allgemeine aus  
dem älteren Recht herstammende Sitte sie nicht aufgab.  
Auch die rigische kündigt sich als Institut des Gewohnheits-  
rechts an. Fragen wir nun, welches denn das älteste städ-  
tische Gewohnheitsrecht vor der Reception des hamburgi-

---

liche Merkmale vereinigende Morgengabe vorgekommen,  
und namentlich dürfte die Unterscheidung zwischen den  
Wittwen der Genossen der großen und kleinen Gilde  
vollkommen als Singularität dastehen. Die Bestellung  
am Hochzeitstage kommt in mehreren Stadtrechten vor,  
z. B. im Goslar'schen (ed. D. Götschen, Berlin 1840,  
S. 8): „Morgenghavo betüghot man mit twen boderoon  
mannen unbesculden an irmo rechte, de to der hochtit  
hebbet ghewosen . sunder ghorichte.“ Vergl. auch das  
Rechtsbuch nach Distictionen, Buch I, Cap. XIV, Dist. 3.  
Im Uebrigen scheint dies die gemeine Morgengabe zu  
sein. — Auch nach dem schwedischen Stadtlag (Cap. 6,  
S. 3 von Chesachen) wird sie am Hochzeitstage bestellt.

schen Rechts gewesen sei, so kann die Antwort wol nicht anders ausfallen, als daß es dem der übrigen deutschen Einwanderer conform gewesen sein müsse. Ohne Zweifel waren also auch unter den Stadtbewohnern ursprünglich ähnliche Institute der ehelichen Güterrechte üblich, wie im ältesten Land- oder vielmehr Lehnrecht. Hier aber tritt uns eine ganz eigenthümliche Morgengabe (eigentlich Widerlage) entgegen<sup>50)</sup>, die vieles mit der im älteren rigischen Recht vorkommenden Gemeinsame hat. Dafür, daß beide aus ein und derselben Wurzel entsprossen sind, möchte Folgendes sprechen:

1) Die rigische sowohl, wie die landrechtliche Morgengabe werden nicht am Morgen nach der Hochzeit, sondern vor der *consensio thalami* (lediglich in diese setzte man aber in älterer Zeit den Anfangspunkt der Ehe) bestellt (jene am Hochzeitstage, diese in Brautstande).

50) Vergl. von Bunge, *Privatrecht*, § 256, Anm. a. und § 260. Daß das ältere Ritterrecht, worin sie zuerst vorkommt, erst zwischen 1315 und 1324 aufgezeichnet ist, steht dem hier Ausgesprochenen nicht entgegen, denn gewiß waren die Grundsätze desselben, so wie des Waldemar-Grich'schen Rechts, schon lange, freilich nicht als geschriebenes Recht, giltig. — Wer sagt uns, ob nicht vielleicht auch beiden ein älteres Rechtsbuch zu Grunde liegt?

2) Beide werden feierlich bestellt (jene vor einigen Gliedern des Raths, diese vor zwei Stiftsmännern).

3) Auf beide hat nur die kinderlose Wittwe einen Anspruch<sup>51)</sup>.

4) Beide sind kein ganz im Belieben des Mannes stehendes Geschenk, wenigstens scheint im älteren Stadtrecht jede Braut sie fordern zu können.

5) Noch das spätere rigische Recht (der Meyers-Flügel'sche Entwurf) sieht die Morgengabe als *Curat* des bei Insolvenz des Mannes in Anspruch genommenen Eingebrachten an, und behandelt sie als *donatio propter nuptias* oder *Widerlage*.

6) Schon oben ist auf die Uebereinstimmung zwischen Thl. V, Cap. 15 der älteren Statuten und Cap. 27 des mittleren Ritterrechts hingewiesen worden (§ 6 a. E.)

51) Nach Landrecht erlosch dieselbe freilich nur durch die Geburt eines Sohnes, allein dies ging hervor aus dem im Stadtrecht unanwendbaren lehnrechtlichen Princip. Der Begriff der beerbten Ehe ist übrigens im älteren Landrecht auch ein anderer, als im Stadtrecht. — Natürlich läßt sich eine in's Detail gehende Vergleichung beider Institute nicht durchführen; dies wird aber auch hier nicht beabsichtigt, sondern nur den wahrscheinlichen Ursprung der rigischen Morgengabe nachzuweisen.

7) Der Ursprung des hamburgischen und somit des rigischen Güterrechts der Ehegatten ist in dem Recht der Westphalen in der *lex Saxonum* zu suchen<sup>52)</sup>. Dieselbe Quelle scheint man für die Morgengabe des ältesten Landrechts annehmen zu müssen. — Sollten alle diese Umstände zusammengenommen nicht zu der Vermuthung berechtigen, auch die rigische Morgengabe habe ursprünglich die Natur einer Widerlage, *donatio propter nuptias Germanica*, gehabt, und sei demnach (im engeren Sinne) dem Betrage des Eingebachten der Frau gleichgekommen. Daß sie einen solchen Betrag aber nicht behalten hat, erklärt sich sehr einfach aus den stadtrechtlichen Güterrechten der Ehegatten, welche der Wittwe eine so reichliche Versorgung bieten, daß wol nur Anhänglichkeit an das Althergebrachte, und die Schwierigkeit, ein mit dem Familienleben so innig verknüpftes Institut, wie die Morgengabe, ganz aufzugeben, sie überhaupt noch aufrecht erhielten. Die ältesten Statuten gewähren der kinderlosen Wittwe außer ihrem Eingebachten die Hälfte des übrigen

---

52) *C. Cropp a. a. D. Lex Saxonum, Tit. 8, § 4: „Apud Westfalios, postquam mulier filios genuerit, dotem amittat, si autem non genuerit, ad dies suos dotem possideat; post decessum eius dos ad dantem, vel si deest ad proximos hæredes eius revertatur.“*

Nachlasses, und so mochte man schon damals, falls dieses Erbrecht der Wittwe überhaupt je practisch geworden ist, nicht die Bestellung des Doppelten der Mitgabe verlangen (zumal da das Eingebachte der Frau in der Stadt, wo das weibliche Geschlecht gleiches Erbrecht mit dem männlichen hatte, bedeutend zu sein pflegte), sondern es dem Bräutigam überlassen, wie viel er seiner Braut, um der älteren Sitte wenigstens formell zu genügen, zuwenden wollte. Dies ist die Gestalt, wie die Morgengabe zuerst in den älteren Statuten (V. 2 und V. 15) erscheint, als etwas regelmäßig in jeder Ehe Vorkommendes, wovon der Brauch keine Abweichung erlaubte, im Uebrigen noch an die alte feierliche Form der Bestellung gebunden, welche die Statuten zu erwähnen für überflüssig hielten (aber der Meyer-Flügel'sche Entwurf ist Gewährsmann), und nur der kinderlosen Wittwe gebührend. In den ersten Zeiten war die Sitte der Bestellung einer Morgengabe gewiß nur bei den ausritterbürtigen Familien stammenden Großbürgern üblich<sup>53)</sup>, fand jedoch allmählich, als die Bürger durch die Gilden (und solche existiren schon zu Anfang des 13ten Jahrhunderts) in Corporationen ver-

---

53) Nur auf ritterbürtige Lehnsleute bezog sich ja ursprünglich auch die landrechtliche Morgengabe.

einigt waren, bei den Mitgliedern der Stuben zu Münster und zu Edst., zu deren einer jeder Bürger gehören mußte, allgemeinen Eingang, während sie bei der später zahlreich werdenden außergildischen Einwohnerclassen keinen festen Fuß fassen konnte<sup>54</sup>). Wie sich nun das angegebene Maaß derselben gebildet habe, ob gewohnheitsrechtlich oder durch förmliche autonomische Bestimmung, ist aus den älteren Quellen nicht zu ersehen; sehr wohl läßt es sich aber denken, daß bei Collegien, wie die Gilden, deren Mitglieder in so vielen Verhältnissen eng verbunden sind, sich ein gemeinsames Gewohnheitsrecht über den Betrag der Morgengabe gebildet habe, womit ja auch die Darstellung des Meyer-Flügel'schen Entwurfs übereinstimmt. — Anhänglichkeit an das alte Recht und die alte Sitte wohnt jedem Volke, jeder einzelnen Bürgergemeinde inne, und wo dieses den veränderten Verhältnissen weichen muß, da gilt es, dasselbe zeit-

54) Somit kann man das Recht auf die Morgengabe gewissermaßen ein Vorrecht der Gildegenossen nennen. In einem alten Protocoll der Kleinen Gilde, in welchem die Vorrechte der Gildebriider aufgezählt werden (mitgetheilt in den Riga'schen Stadtblättern, Jahrgang 1837, S. 150) heißt es: Zum Neunten gebühret keiner Frauen die Morgengabe, es sey denn, daß ihr Mann ein Bruder der Gilde gewesen.

gemäß dem Neuen anzupassen, und warum sollte die Fähigkeit dazu der germanischen Rechtsbildung abzusprechen sein?

§ 10.

Der Meyer-Flügel'sche Entwurf weist der Morgengabe im Fall der Insolvenz des Mannes eine bevorzugte Stellung an. Von einer solchen findet sich im älteren Recht keine Spur, wie dasselbe denn überhaupt nur wenigen Schuldforderungen einen Vorzug vor anderen beilegt, und namentlich keine stillschweigenden Pfandrechte kennt, auf welchen diese Vorzugsrechte der Gläubiger im römischen Recht meist beruhen. Die ältesten Statuten geben nur dem Hausherrn das Recht, den eidlich anzugebenden Betrag der Hausheuer von dem nachgebliebenen Gut des flüchtig gewordenen Schuldners vor allen übrigen Gläubigern abzuziehen<sup>55</sup>). Diese Bestimmung ist in die älteren Statuten nicht übergegangen, in einem der späteren Zusätze aber<sup>56</sup>) wird der Hausheuer, der garen Kost und dem verdienten Lohn der Vorzug vor aller andern gemeinen Schuld gegeben. Vielleicht deuten jedoch die Worte: *se sal de morgengae to voren*

55) Älteste Stat. Cap. 70.

56) Ältere Stat. II, 27.

vpboren, darauf hin, daß die Wittve hinsichtlich derselben nicht als Erbin angesehen wurde, sie also auch den Gläubigern des Mannes zu überlassen nicht verpflichtet war<sup>57)</sup>. Mit dem Eindringen des römischen Rechts wurde die Ordnung der Concursgläubiger nach diesem gemodelt, und so finden wir denn auch im Meyer-Flügel'schen Entwurf, der in dieser Lehre gewiß Referent des bis dahin Ueblichen ist, im Wesentlichen die Classification des römischen Rechts adoptirt. Er stellt nämlich folgende fünf Classen auf:

- 1) Absolut privilegirte Gläubiger,
- 2) Privilegirte Pfandgläubiger,
- 3) Einfache Pfandgläubiger,
- 4) Chirographarische Gläubiger mit einem privilegi

legium exigendi.

- 5) Chirographarische Gläubiger ohne ein solches.

In die erste Classe gehören außer den Vindicanten derjenigen, welche dem Schuldner ein Gut verkauft und sich wegen des Pretiums ein Pfand an demselben vorbehalten; ferner Hausheuer, gare Kost, Dienstlohn, Begräbniskosten; endlich Schoß und Steuer von dem Hause, darin der Schuldner gewohnt, Kirchen-,

---

57) Nach dem Sachsenspiegel tragen Morgengabe, Gerade, Mütheil, Leibgeding und Witthum keine Schulden. Kunde, a. a. D. S. 21.

Klausen- und Hospitalgelder, und die zum Besten sämmtlicher Gläubiger aufgewendeten Gerichtskosten. In die zweite Classe gehören diejenigen, denen ein gesetzliches Pfand zusteht, oder die ein rechtlich bevorzugtes Conventionalpfand haben, und unter ersteren steht obenan: „die Wittve (wegen ihres eingebrachten gutts oder igo) der Morgengabe, oder anstatt derselben ihre hinterlassene Kinder“<sup>58)</sup>. Sie soll allen Uebrigen, die ein stillschweigendes Pfand haben, vorgehen, nur nicht denen, die vor ihrer Ehe mit dem Insolventen mit demselben contrahirt und ein Unterpfand erlangt haben. Ein gleiches Vorzugsrecht mit der Wittve genießen auch diejenigen, die Erbgelder

---

58) Pars II, Tit. 10, Art. 3. Die Worte: „wegen ihres eingebrachten gutts oder igo“ sind im Original durchgestrichen. Vielleicht ist dies erst von den Verfassern der neueren Statuten geschehen, nach welchen von einer repetitio dotis nicht die Rede sein kann, die übrigens auch nach dem Entwurf nur ausnahmsweise vorkommen kann, und nur auf diese Ausnahmefälle, wo sie die Morgengabe nicht zu genießen hat, kann sich das stillschweigende Pfandrecht wegen der dos beziehen, da aus den Worten hervorgeht, daß beide Pfandrechte durchaus nicht zu gleicher Zeit vorkommen können und die Wittve nach Pars II, Tit. 2, Art. 5, in der Regel mit ihrem Eingebachten die Schulden des Mannes zu bezahlen gehalten ist. — Die Glosse allegirt wieder Mevius, Regusantius und Andere, auch Präjudicate.

zu fordern haben. Die weitere Classification gehöret nicht hierher. — Die Frau hat also ein stillschweigendes Pfandrecht wegen der Morgengabe. Bemerkenswerth ist, daß die Morgengabe, die doch sonst der donatio propter nuptias analog behandelt wird, welche nach römischem Recht nur durch eine nicht privilegirte gesetzliche Hypothek gesichert ist, ganz gleiches Vorrecht mit der dos genießt; erklärlich ist dies daraus, daß sie überhaupt ganz als Ersatz für die den Gläubigern zu überlassende dos (vergl. Pars II, Tit. 2, Art. 5) betrachtet wird. Interessant ist die Art, wie das römische Recht hier aufgefaßt ist. Justinian gab der Ehefrau in Const. un. C. de rei uxoriae actione, V, 13, eine gesetzliche Hypothek an dem ganzen Vermögen des Mannes, womit sie jedoch den älteren und besseren Pfandgläubigern desselben nachstehen mußte. Später verlich er ihr durch Const. 12 C. qui potiores in pignore, VIII, 18, auch vor diesen den Vorzug. Dieses neuere Gesetz nun ist nicht berücksichtigt, vielmehr sind die Compilatoren dem älteren gefolgt. Nach römischem Recht steht dieses Privilegium nicht bloß der Frau, sondern auch ihren Descendenten zu, und so ist denn auch im Entwurf das Vorzugerecht wegen der Morgengabe, für den Fall, daß sie bereits todt ist, „ihren hinterlassenen Kindern“ (die Worte lauten zu bestimmt,

als daß hierunter Kinder erster Ehe zu verstehen sein könnten) zugestanden worden — ein singuläres, dem römischen Recht nachgebildetes, bloß für den Fall des Concurse von der Mutter auf die elternlos nachgebliebenen Kinder übertragenes Privilegium, aus welchem keineswegs zu folgern ist, daß, gegen das sonstige Princip (s. § 8 a. E.), auch die beerbte Ehefrau selbst, sei es bei der regelmäßigen Erbfolge oder im Fall des Concurse, nach dem Entwurf irgend ein Recht auf die Morgengabe haben solle.

## Zweite Abtheilung.

### Heutiges Recht.

Quellen: Rigische Statuten, B. III, Lit. 3, § 1 u. 2, Lit. 10, 8). B. IV, Lit. 6.

Literatur: Bruno Hanenfeldt (oder Sam. Stryk?) Collatio iuris statutarii Rigensis cum iure communi (geschrieben 1684, abgedruckt in Sam. Stryk's sämtlichen Werken, Francof. 1744, Tom. V, pag. 321—373), Cap. V, n. 53—65, Cap. VI, n. 78, Cap. VII, n. 282, 283. — J. L. Mützel, Gesellschaftsrecht (handschriftlich), besonders § 71, 72. — Chr. H. Nielsen, Versuch einer Darstellung des Erbsolgerrechts in Liefland, Dorpat, 1822, § 177, 190, 411, 412. — R. J. L. Samson von Himmelstern, Livländisches Erbschafts- und Naberrecht, Riga, 1828, § 223, und desselben Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen, (lithogr.) Riga, 1832, § 274—277. — F. G. von Bunge, Privatrecht, § 277 und 278 a. E.

Die revidirten Statuten haben sich hinsichtlich der ehelichen Güterrechte überhaupt<sup>59)</sup> meist dem älteren Recht angeschlossen, ohne das künstliche System des Meyer-Flügel'schen Entwurfs zu berücksichtigen; in Betreff der Morgengabe aber schöpften sie aus letzterem. Die Hauptstelle ist B. III, Lit. 3, § 1:

„Die bisher übliche Morgengabe wird den nachbleibenden Wittiben aus ihrer verstorbenen Männer Gütern, in denen in den Stadt-Rechten beschiedenen Fällen, voraus zugelegt; und zwar denen von der großen Gülde 60 Mk. löhdigen Goldes, zu 240 Rthlr.; denen aber von der kleinen Gülde 40 Mk. löhdigen Goldes, zu 160 Rthlr. gerechnet.“

Schon die Richtigkeit des Textes dieser Stelle ist angestritten worden. Mützel meint nämlich, es müsse nicht heißen: Mk. löhdigen Goldes, sondern Mk. löhdigen Geldes, weil man die Bestimmung der Feinheit des Goldes von Karathen, nicht von Lothen zu sprechen pflege, und weil die Berechnung (4 Reichsthaler auf die Mark) nur auf die Mark Silbers passe. Allein schon der Meyer-Flügel'sche Entwurf spricht

<sup>59)</sup> Vergl. von Bunge, Privatrecht, § 276—280.

von Mark Goldes, und es heißt dort ausdrücklich, es solle fortan die Mark Goldes, weil 60 Mk. eine zu hohe Summe gebe, zu 60 damaliger gewöhnlicher Mark gerechnet werden; auch stimmen beide Druckausgaben, so wie ältere handschriftliche Exemplare der Statuten in der Lesart überein<sup>60)</sup>, und dürfte somit ein Schreib- oder Druckfehler schwerlich anzunehmen sein. Es erklärt sich die ganze Sache vielleicht daraus, daß es in sehr früher Zeit üblich war, die Morgengabe in Mark Goldes zu bestellen<sup>61)</sup>, und man nun diesen Ausdruck noch beibehielt, während man schon nach gewöhnlichen Marken rechnete. Auffallend ist dies aber allerdings, zumal die Glosse im Meyer-Flügel'schen Entwurf (ad P. II, Tit. 3, Art. 1) 60 Mark Goldes zu 8040 Reichsthaler (?) berechnet<sup>62)</sup>, wie es scheint nur, um das Widersinnige des Sprachgebrauchs hervorzuheben. Gegenwärtig werden die

60) Ueberdies wird im älteren Recht immer nach *marc suluers* gerechnet, und würde somit gewiß dieser Ausdruck und nicht *Mark Geldes* gebraucht worden sein.

61) Dafür spricht auch das oben § 7 angeführte Testament vom Jahr 1339.

62) Diese Berechnung ist wohl nicht richtig, denn eine Mark löthigen Goldes ist gleich 72 Goldgülden oder 96 Reichsthalern; 60 Mark wären also 5760 Reichsthaler.

statutenmäßigen 240 Reichsthaler (den Thaler Alb. zu 1 Rbl. 30 Kop. S. gerechnet) gleichgesetzt 312 Rbl. S., 160 Thaler aber 208 Rbl. S.

Diese Stelle giebt keine deutliche Definition der Morgengabe, und so findet denn unter den Schriftstellern bedeutende Verschiedenheit in der Begriffsbestimmung statt, von welcher natürlich alle anderen Folgerungen abhängig sind. Nicht weniger als drei verschiedene Meinungen sind aufgestellt worden.

1) Die erste erklärt sie für die gemeine deutsche Morgengabe<sup>63)</sup>. Der Hauptbeweis dafür soll sein, daß sie, nach Ausweis der Praxis, am Morgen nach der Hochzeit bestellt werde (allein dies ist eine erst in neuerer Zeit aufgekommene Sitte und kann allein nicht ein Kennzeichen der gemeinen Morgengabe abgeben), und daß nirgend in den Statuten eine romanisirte Beziehung auf die Mitgabe vorkomme (darüber unten § 13).

2) Ferner soll sie eine der Frau gesetzlich zugesicherte Widerlage sein, deren Bestellung von jeder eine Mitgift einbringenden Ehefrau gefordert werden kann<sup>64)</sup>. Endlich ist sie

63) Mithel, a. a. D. § 71.

64) Nielsen und übereinstimmend mit ihm von Samson, a. a. D. Beide folgern ihre Behauptung bloß aus

3) für einen der unbeerbtten, unter Umständen auch der beerbtten Wittwe zukommenden gesetzlichen Voraus erklärt worden<sup>65)</sup>, der keiner Bestellung bedarf, sondern von jeder Wittwe (ohne Rücksicht auf eine Mitgabe) gefordert werden kann.

Zunächst bedarf es zur Begriffsbestimmung der Beantwortung einiger Vorfragen. Die Stelle sagt: Die bishero übliche Morgengabe werde den Wittwen voraus zugelegt. Dies kann entweder heißen: das bisherige Gewohnheitsrecht hinsichtlich der Morgengabe solle von jetzt an aufgehoben sein und es der Bestellung nicht mehr bedürfen, indem das Gesetz selbst eine gewisse Summe an Stelle des früher der Wittwe vertragmäßig Zukommenden setze; oder es soll das „bishero üblich“ nur eine Hinweisung auf

---

B. III, Tit. 3, § 1 der Statuten; aus dieser Stelle allein möchte jedoch schwerlich diese Natur der Morgengabe herzuleiten sein. — von Samson scheint indes seine Ansicht geändert zu haben, denn in der Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen, § 275, Anmerkung, heißt es: die Morgengabe sei nicht *quasi talis* anzusehen, sondern nur als ein *praecipuum*, das die unbeerbtte Wittwe aus dem Nachlaß des Mannes, außer der Hälfte vorausnimmt.

65) von Bunge a. a. D. — Auch Hanenfeldt ist dieser Meinung. Er befolgt in seiner Dissertation das System der Institutionen, und handelt sie daher unter den *ipso iure* stattfindenden Erwerbarten des Eigenthums ab.

die Observanz sein, ohne daß derselben derogirt werden soll, wo denn die Worte, sie werde den Wittwen voraus zugelegt, noch nicht auf einen gesetzlichen Voraus schließen lassen, sondern auf den Fall gehen, daß sie überhaupt bestellt worden ist. Letztere Interpretation verdient unstreitig den Vorzug, besonders wenn man die Stelle unserer Statuten mit der entsprechenden im Meyer-Flügel'schen Entwurf vergleicht, mit der sie im Wesentlichen übereinstimmt, nur daß die Beschreibung der feierlichen Bestellung weggelassen und statt dessen die Worte „bishero üblich“ eingeschoben sind. Eine Neuerung, wie sie in einem gesetzlichen Voraus liegt, spricht auch durchaus gegen den Geist der Statuten, welche sich immer möglichst dem älteren Recht anschließen. Die neuere Praxis scheint sich nicht ganz klar geworden zu sein über die eine oder die andere Interpretation. Die Bestellung am Hochzeitstage scheint zwar noch während der Gültigkeit der revidirten Statuten üblich gewesen zu sein<sup>66)</sup>, ist jedoch gegenwärtig außer Gebrauch.

---

66) In einem Manuscript der Statuten aus schwedischer Zeit wird in einer Anmerkung erwähnt, es sei männlich bekannt, worin die Morgengabe bestehe, und wird darauf dieselbe Art der Bestellung beschrieben, wie im M.-F. Entwurf. Auch heißt es da, der Bräutigam müsse sich zuvor erklären, „ob er beim Alten verbleiben

Dagegen wurde es im achtzehnten Jahrhundert üblich, die Morgengabe am Tage nach der Hochzeit gerichtlich verschreiben zu lassen<sup>67)</sup>, und gegenwärtig wird in des Rath's Oberganzlei ein besonderes Buch geführt, in welches alle Morgengaben eingetragen werden<sup>68)</sup> und welches zum Beweise der Constituirung derselben dient. Dieser Beweis wird vom Rath und allen Unterbehörden, wenn die Wittve sie in Anspruch nimmt, jedenfalls verlangt. Nur das Waisengericht befolgt eine abweichende Praxis, indem es dieselbe auf Verlangen jeder unbeerbtten Wittve auszahlt. Merkwürdig, daß bei den Gerichten einer und derselben Stadt sich eine verschiedene Praxis hinsichtlich eines

---

wolle“; dann trete er mit den Rathsgliedern und dem Secretarius civitatis vor den Brauttisch und verspreche ihr die Morgengabe.

67) Nielsen und von Samson bezeugen dies; auch Mützel, der ein am Tage nach der Hochzeit aufgesetztes gerichtliches Protocoll vom Jahre 1777 anführt, worin es heißt: der neue Ehemann habe declarirt, seiner neuen Ehefrau die gewöhnliche Morgengabe dem Alten nach zuzugestehen. Vielleicht hat nur die Benennung gerade diesen Zeitpunkt zu wählen veranlaßt, von dem sich im älteren Recht keine Spur findet.

68) Ob man gegenwärtig noch verlangt, daß dies am Tage nach der Hochzeit geschehe, ist uns unbekannt, jedenfalls ist nothwendig, einen bestimmten Zeitpunkt zu beobachten, weil durch spätere Verschreibung das Interesse der Gläubiger des Mannes gefährdet werden kann.

und desselben Instituts gebildet, und, wie es scheint, schon recht lange bestanden hat<sup>69)</sup>! — Unbestimmt ist ferner in der oben angeführten Stelle gelassen, ob der Betrag von 240 und resp. 160 Reichthlr. ein maximum oder ein minimum, oder endlich nur aushilflich ein für den Fall, daß keine bestimmte Summe angegeben, anzunehmendes Quantum sei<sup>70)</sup>. Daß es kein minimum sein solle, kann man mit Gewißheit annehmen, denn der Zweck der Reducirung auf diese Summe ist augenscheinlich der, den bei der Erbfolge ebenfalls interessirten Verwandten des Mannes oder dessen Gläubigern nicht zu viel durch eine solche Vergabung entziehen zu lassen, und mag auch die Bestimmung von gerade 60 Mark üblich gewesen sein, so ist dadurch doch nicht die Möglichkeit einer geringeren Morgengabe ausgeschlossen. Demnach ist diese Summe als ein maximum anzusehen, zumal da der Frau nirgend ein Klagerrecht auf Constituirung der Morgengabe zugestanden ist, dieselbe also übrigens ganz in das Belieben des Mannes gestellt ist<sup>71)</sup>.

---

69) Schon Mützel sagt, die Praxis nehme es mit dieser Bestimmung, namentlich im Fall des Concurres, nicht so genau.

70) Mützel (§ 72) wirft diese Fragen auf, entscheidet sich jedoch nicht für eine derselben.

71) Die Frau wird wohl factisch nicht leicht eines Klage-

Die heutige Praxis freilich versteht darunter weder ein maximum noch ein minimum, sondern erlaubt bei Constituirung der Morgengabe von diesem Betrage durchaus nicht abzugehen, sieht ihn also als ein unabweichlich, auch im Zweifel anzunehmendes, gesetzlich festgestelltes Quantum an. — Sehr zweifelhaft ist es endlich, ob nach den revidirten Statuten die Morgengabe noch die Natur einer Widerlage habe. Die Statuten sprechen zwar nirgend von einer Beziehung zur Mitgabe, aber wahrscheinlich dachten sie nur nicht an den unter Bürgern nicht leicht vorauszusetzenden Fall, daß eine Frau Nichts in die Ehe bringt. Auch möchte dafür sprechen die Analogie des älteren Rechts (namentlich hat sie ja im Meyer-Flügel'schen Entwurf diesen Character) und ihre Stellung im Concurse, die sie durchaus als ein Surrogat des Eingebrachten erscheinen läßt (s. § 13).

Aus dem eben Gesagten ergibt sich, wie es unnöthig, ja unpassend ist, die rigische Morgengabe als die gemeine zu betrachten, denn diese ist nicht an einen bestimmten Geldbetrag gebunden und hat durch-

---

rechts bedürfen, da Niemand anstehen wird, für seine Wittwe in dieser Art zu sorgen, wodurch ihm bei seinen Lebzeiten nur in Hinsicht auf Testamentifaction eine geringe Beschränkung auferlegt wird.

aus keine Beziehung zur Mitgabe. Eher noch könnte man sie eine Widerlage nennen. Wozu aber dieselbe durchaus unter einen der Schulbegriffe einreihen wollen, wenn keiner vollständig anpassend ist? Lassen wir ihr die alte Benennung, und erklären sie, mit Berücksichtigung des uralten, noch geltenden Gewohnheitsrechts, dessen Autorität im Allgemeinen ja durch die Statuten selbst begründet ist<sup>72)</sup>, als ein freiwilliges bei Eingehung der Ehe gerichtlich zu bestellendes Geschenk des Ehemannes, im Betrage von 240 und resp. 160 Reichthalern, welches die unbeerbtete Wittwe (über die beerbtete s. unten § 14) zum Ersatz für ihr Eingebrahtes, welches sie nicht zurück erhält, in Anspruch nehmen darf<sup>73)</sup>.

## § 12.

Der „in den Stadt-Rechten beschiedenen“ Fälle nun, in welchen die Wittwe die Morgengabe zu genießen hat, sind zwei, nämlich:

I. Wenn der Ehemann zuerst stirbt und keine

---

72) Rig. Stadtrecht, B. II, Cap. 4: „Die Richter sollen sich, in Fassung der Urtheile diesem unserm Stadtrecht und Gewohnheiten gemäß verhalten.“

73) Freilich kann dieser Ersatz, da er sich nicht nach dem Betrage der Mitgabe richtet, oft sehr ungenügend sein.

Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so nimmt sie (ganz wie nach älterem Recht) ihre Morgengabe zuvor ab, und theilt sich in das Uebrige zur Hälfte mit den Erben des Mannes. Jedoch müssen die Schulden vorher von der ganzen Masse bezahlt werden <sup>74)</sup>. Voraussetzung ist hierbei natürlich nach Obigem, daß die Morgengabe bestellt sei und dies daher nöthigenfalls erwiesen werde. Damit stimmt auch die Praxis des rigischen Rathes überein, welcher gewiß der Vorzug zu geben ist, da der Rath alle Erbschaftsstreitigkeiten in erster Instanz entscheidet, und daher das oben angegebene Verfahren des Waisengerichts wohl nur bei unstreitigen Erbtheilungen beobachtet werden kann.

§ 13.

II. Der zweite Fall ist der der Insolvenz des Mannes, indem die Morgengabe im Concurse vorzüglich locirt ist. Die fünf gemeinrechtlichen Classen der Concursgläubiger werden in den revidirten Sta-

74) Rig. Stadtrecht, Buch IV, Tit. 6, § 1: „Stürbet eine Frau ohne Kinder, so behält ihr Mann 2 Theil alles Guthes, und der Frauen nächsten Anverwandten haben ein Theil. Stürbet aber ein Mann ohne Erben, so nimmt die Frau ihre Morgengabe voraus, und hernach die Hälfte des Guthes, welches Sie beyde hatten, und des Mannes nächste Verwandten die ander Hälfte.“

tuten zwar nicht erwähnt, sondern sebzehn Classen aufgezählt, von denen die vorbergehende immer die folgende ausschließt (ausgenommen Nr. 14 — 17, welche, wenn sie concurriren, zugleich und pro rata befriedigt werden sollen); jedoch lassen sich die fünf gemeinrechtlichen Classen sehr wohl als Grundlage dieser Classificirung erkennen. Die Wittwe genießt wegen ihres Eingebrachten durchaus kein stillschweigendes Pfandrecht und Vorzugsrecht, sondern muß mit demselben die Schulden (nach der Praxis auch Antematrimonialschulden) des Ehemannes bezahlen, wohl aber ist sie hinsichtlich der Morgengabe mit einem ähnlichen Vorzugsrechte, wie im Meyer-Flügel'schen Entwurf, begabt. Ein solches darf sie jedoch nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie innerhalb Jahr und Tag ein Inventar der ganzen Verlassenschaft angefertigt und sich des beneficium cessionis honorum bedienen zu wollen erklärt hat <sup>75)</sup>. Im Concurse nun gilt folgende Reihenfolge: <sup>76)</sup>

75) Rig. Stadtrecht, Bd. III, Tit. 3, § 2: „Eine Wittibe, die nach ihres beschuldigten Mannes Tode der Morgengabe vor andern Creditoren genießen will, muß zu rechter Zeit bonis cediren. Blieds sie aber ohne Inventarium in den Göttern Jahr und Tag besitzen; so ist sie des beneficium verlustig.“ — Ob nach B. III, Tit. 5, § 6, auch die Kauffrau das beneficium cessionis honorum in

1) die der Stadt gebührenden Abgaben und etwaige *legata annuorum redituum* zum Besten geistlicher Stiftungen;

2) die zum Besten sämmtlicher Gläubiger aufgewendeten Gerichtskosten;

3) Windicanten;

4) diejenigen, welche sich an einer verkauften Sache bis zur Zahlung des *pretium das dominium* vorbehalten;

5) diejenigen, die aus ungetheilten Gütern ihr Erbtheil fordern und die Unmündigen wegen der Erbgelder;

6) Begräbnis- und Krankheitskosten;

7) Dienstlohn, Hausheuer, gare Kost; endlich:

8) „der Wittiben Morgengabe, jedoch wenn sie mit den Ausspruchs Geldern der Kinder erster Ehe allein concurrirt, müssen diese vor jener als *tempore priores* den Vorzug haben.“ Es folgen nun mehrere *hypothecarii privilegiati* u. s. w. Mit wenigen Abweichungen und Translocationen ist dies dieselbe Ord-

---

Anspruch nehmen dürfe, könnte zweifelhaft sein. Kann sie dies aber nicht, so kann ihr natürlich auch nicht das Vorzugsrecht wegen der Morgengabe zugestanden werden.

76) Vergl. überhaupt *Rig. Stadtrecht*, B. III, Tit. 10.

nung, wie im *Meyer-Flügel'schen* Entwurf. Es geht demnach die Wittve allen Pfandgläubigern, mit einziger Ausnahme der Kinder wegen ihrer Ausspruchsgelder<sup>77)</sup>, vor, denn alle ihr vorgezogenen Gläubiger sind zu den absolut privilegierten, die gar keines Pfandrechts bedürfen, zu rechnen. Man könnte nun versucht sein, auch die Wittve zu diesen zu zählen, weil ihr nicht ausdrücklich ein Pfandrecht eingeräumt ist; allein die Bestimmung, daß die Ausspruchsgelder der Kinder erster Ehe als *tempore priores* ihr vorgehen sollen, weist auf ein Pfandrecht und den Anfangspunkt desselben, nämlich die Eingehung der Ehe, hin; denn, wäre sie absolut

---

77) Nach der zweifachen Bedeutung, die der Ausspruch im römischen Recht hat, ist hier ohne Zweifel sowohl derjenige Antheil am Gesamtgute, der bei einer zweiten Ehe den Kindern erster Ehe abgetheilt, aber nicht ausgezahlt wird, sondern auf das Vermögen der Mutter radicirt bleibt, — als auch der bei der Einfeldschaft vorkommende Voraus gemeint. Die erstere Art des Ausspruchs wird gegenwärtig in diesem Falle wohl nicht leicht vorkommen, da in der Regel bei Eingehung einer zweiten Ehe die Einfeldschaft errichtet wird. — Wenn diese Ausspruchsgelder nicht mit der Morgengabe allein, sondern mit öffentlichen oder privaten hypothecarischen Forderungen concurriren, so werden sie mit diesen in derselben Classe nach ihrem Alter locirt. S. ebend. Nr. 12 und 13.

privilegirt, so wäre gar nicht abzusehen, warum dieser Grund hinzugefügt ist <sup>78)</sup>. Auch spricht dafür der Meyer-Flügel'sche Entwurf, welchem sich im Wesentlichen die Statuten hier angeschlossen haben, und der der Wittwe wegen der Morgengabe ausdrücklich ein Pfandrecht beilegt. Von dem des Meyer-Flügel'schen Entwurfs unterscheidet sich dieses Pfandrecht dadurch, daß es nicht von den leiblichen Kindern der Frau geltend gemacht werden kann, und daß es selbst den Pfandrechten derjenigen vorgeht, die mit dem Ehe- manne vor Eingehung der Ehe contrahirt und ein Pfandrecht erlangt haben.

Schon oben ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Morgengabe nur von derjenigen Wittwe gefordert werden könne, die ihrem Ehemanne eine Mitgabe zugebracht hat. Der stärkste Beweis dafür ist gewiß diese Stellung der Morgengabe im Concourse. Da die deutschrechtlichen Güterrechte des einen Ehegatten im Vermögen des andern gemeinrechtlich kein Vorzugsrecht im Concourse genießen, wenn sie nicht als Surrogat des Eingebrachten erscheinen, so wäre es unbegreiflich, wie die Revisoren der Statuten ihr ein solches hätten einräumen können, wenn nicht der Gedanke zu Grunde gelegen hätte, es solle dasselbe

78) Vergl. überhaupt von Bunge, Privatrecht, S. 166.

ihr eine, wenn auch oft unzureichende, Vergütung sichern für den Nachtheil, daß ihr sämmtliches Eingebrahtes durch schlechte Haushaltung des Mannes absorbiert werden kann, ohne daß ihr wegen desselben (wie es im römischen Recht der Fall ist) irgend ein rechtliches Hilfsmittel zusteht. Und dabei dachte man nicht etwa an die römische donatio propter nuptias — eine Benennung, die die Revisoren absichtlich wegließen, weil sie die Inconsequenz einsahen, die darin liegt, die Morgengabe als donatio propter nuptias, die gemeinrechtlich nur eine nicht privilegirte Hypothek hat, zu behandeln, und ihr doch die Vorzugsrechte der dos zu geben. Diese hat aber die Morgengabe in vollem Maaße, denn sie ist eben so privilegirt, wie die dos in C. 12 C. qui potiores in pignore, VIII, 18. Dem widerspricht nicht, daß ihr die Ausspruchsgelder der Kinder erster Ehe vorgehen — ein Vorzug, der dergleichen Forderungen der Kinder in vielen Particularrechten vor der dos eingeräumt ist, und in die rügischen Statuten aus dem sübischen Recht übergegangen zu sein scheint <sup>79)</sup>. Ist

79) Sübische Statuten, B. III, Tit. 1, Art. 12: „Diesem folgt gemeiner Stadt Schuld, welche alsdann gehet vor allen Creditoren, darnach Kinder-Geld vor Rath ausgesprochen; Folgendes der Braut-

nun aber dies der Grund, warum die Morgengabe so gestellt ist, so muß *deficiente ratione legis*, d. h. wenn kein Eingebrahtes da ist, auch das Vorzugsrecht selbst wegfallen. Auf das Quantum des Eingebrahten kann es dabei natürlich nicht ankommen, da der Erfaß (die Morgengabe) eben so wohl für eine große wie für eine kleine Mitgabe gelten muß. Hieraus ergibt sich denn freilich, daß die Ehefrau nur sehr selten gar keinen Anspruch auf das Vorzugsrecht der Morgengabe wird geltend machen können, nämlich wenn sie erweislich keine Mitgift eingebracht hat.

Halten wir nun aber den oben entwickelten Begriff der Morgengabe als eines nur vertragemäßig der Wittwe zustehenden Rechts fest, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Wittwe, nach gescheneher *cessio honorum*, solches während des Nachlassproclams in gesetzlicher Weise wahrzunehmen und sich gleich anderen Gläubigern mit ihrem Ansprüche zu melden hat. (Ueber die entgegenstehende Praxis des Vogteigertchts im vorigen Jahrhundert s. unten Anm. 89).)

§ 14.

Es kann die practisch sehr wichtige Frage auf-

---

„Echaz, treue Hand, welche durch Untreue verrüdet ist“  
u. s. w.

geworfen werden, ob die Morgengabe im Fall der Insolvenz des Mannes nur der unbeerbten oder auch der beerbten Wittwe zukommt, da die Statuten in diesem Fall nur von der Wittwe überhaupt reden<sup>80)</sup>. Im älteren Recht kann in keinem Fall die beerbte Wittwe einen Anspruch auf die Morgengabe machen, und auch der Meyer-Flügel'sche Entwurf scheint dieser Ansicht zu sein (s. oben § 10 a. E.), obwohl die Stelle der älteren Statuten, V, 15, wo es heißt, daß, wenn nach Auflösung der Ehe ein Kind geboren wird, das Recht der Wittwe auf die Morgengabe erlischt, dergestalt aufgenommen ist, daß die Worte: *se sal vnberen der morgengawe*, ausgelassen sind, wiewohl sie im Uebrigen fast wörtlich in's Hochdeutsche übertragen ist. Wie aber nach den revidirten Statuten? Gewichtige Gründe lassen sich für beide Ansichten anführen; für die, daß sie auch der beerbten Wittwe im Concurse zukomme, etwa folgende:

1) daß in Buch III, Tit. 3, § 2, so wie in B. III, Tit. 10, 8) von der Wittwe überhaupt, ohne Unterscheidung der beerbten oder unbeerbten, die Rede ist;

2) daß die Stelle der älteren Statuten, V, 15, eben so wie im Meyer-Flügel'schen Entwurf aufgenom-

---

80) von Bunge, Privatrecht, § 278, Anm. u.

men ist, was darauf hinzudeuten scheint, daß man sich die Möglichkeit dachte, daß die Morgengabe der Wittwe auch nach der Geburt eines Kindes gebühren könne;

3) daß die Absicht des Gesetzes, der Wittwe eine Entschädigung für ihre den Creditoren anheimfallende Mitgabe zu gewähren, bei der beerbten eben so gut wie bei der unbeerbten Wittwe erreicht werde.

Dagegen läßt sich für die entgegenstehende Ansicht Folgendes anführen:

1) Die revidirten Statuten schließen sich in den ehelichen Güterrechten überhaupt mehr dem älteren Recht als dem Meyer-Flügel'schen Entwurf an.

2) Die entscheidende Stelle ist B. IV, Tit. 6, wo nur der unbeerbten Wittwe die Morgengabe zugesprochen wird. Da diese Stelle die regelgemäße portio statutaria der Wittwe angiebt, so müßte, wenn in Concurse eine Ausnahme stattfände, dies doch angegeben sein.

3) Daß in den betreffenden Stellen von der Wittwe überhaupt die Rede ist, so wie daß in B. IV, Tit. 5, Art. 3, Nichts von dem Erlöschen der Morgengabe gesagt wird, erklärt sich wohl daraus, daß man hier aus dem Meyer-Flügel'schen Entwurf schöpfte, ohne eine genauere Wortfassung für nöthig zu halten, da das Princip in B. VI, Tit. 6, § 1, angegeben ist. Endlich

4) *Beneficia legiti stituta sunt interpretanda*, wenigstens mit möglichster Schonung der Rechte dritter Personen (der Gläubiger). — Wir gestehen, aus den Statuten allein zu keiner festen Ansicht über diesen streitigen Punkt gelangen zu können, obgleich die letztere Ansicht aus den angeführten Gründen den Vorzug zu verdienen scheint. Die Praxis gesteht im Concurse die Morgengabe sowohl der beerbten als der unbeerbten Wittwe zu. Vielleicht hat sie am getreuesten die Meinung der Statuten bewahrt hinsichtlich eines Instituts, dessen Bedeutung schon zur Zeit des Meyer-Flügel'schen Entwurfs nicht mehr klar erkannt worden zu sein scheint, und bei welchem auch in den revidirten Statuten eine genauere Wortfassung wünschenswerth wäre.

### § 15.

Schlüsslich verdient noch die nach römischem Recht zu beurtheilende Frage Berücksichtigung, ob das Recht auf die Morgengabe von der Wittwe einem Dritten cedirt werden könne, der ihr z. B. den Betrag derselben zum Voraus zahlt. Zwar ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das Recht die Morgengabe zu fordern auf die Erben der Wittwe nicht übergeht; hierdurch wird ihr jedoch die Cessionsfähigkeit nicht abgesprochen, denn der Grundsatz: *Quae non*

sunt transmissibilia ad heredes per cessionem non transferuntur, ist nach der richtigern Theorie 81) im römischen Recht nicht begründet, vielmehr läßt sich aus den einzelnen Fällen, in welchen das römische Recht die Cession von Forderungen untersagt, das Princip ableiten, daß nur solche Forderungen, die mit der Person des Gläubigers so enge verbunden sind, daß die Zulässigkeit der Cession als eine Beeinträchtigung des Schuldners erscheinen müßte, nicht übertragen werden dürfen, wie z. B. bei der societas der Anspruch des einen socius gegen den andern auf Mitwirkung zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes, welche streng an die Person des socius gebunden ist. Die Rücksicht hierauf fällt jedoch bei der Morgengabe weg, da als Hauptzweck derselben die der Wittve als Ersatz für ihr Eingetragenes zu Gute kommende Unterstützung anzusehen ist, welcher Zweck oft gerade dadurch am besten erreicht werden kann, daß sie ihr Recht gegen Auszahlung des Betrages einem Dritten cedirt, und dadurch allen processualischen Weiterungen, denen sie sonst vielleicht ausgesetzt sein würde, entgeht. Wir müssen uns sonach für die Zulässigkeit der Cession aussprechen. — Eine andere Frage ist aber die, ob die Wittve auch die ihr im

81) C. F. Mühlentbruch, Cession der Forderungen, § 23.

Contulsi zustehenden Privilegien bedienen dürfe, und ob, falls hiefür Nichts festgesetzt, dieselben als dem Cessionar zustehend angesehen werden dürfen? Allgemeiner Grundsatz des römischen Rechts ist, daß der Cedent dem Cessionar auch alle accessoria der abgetretenen Forderung überlassen muß 82), und daß überhaupt alle Befugnisse, welche hinsichtlich der abgetretenen Forderung dem Cedenten zustehen, auch von dem Cessionar geltend gemacht werden können 83); sehr bestritten ist aber in der Theorie des gemeinen Rechts die Frage, ob der Cessionar sich auch der dem Cedenten in Bezug auf die abgetretene Forderung zustehenden Privilegien bedienen könne. Folgen wir hier dem zur richtigen Beantwortung dieser Streitfrage führenden Satze des römischen Rechts, daß der Cessionar sich wohl der privilegia causae, nicht aber der privilegia personae 84), welche dem Cedenten

82) L. 23, pr. D. de hereditate vel actione vendita, XVIII, 4:

„Venditor actionis, quam adversus principalem rem habet, omne ius, quod ex ea causa ei competit, tam adversus ipsum rem, quam adversus intercessores huius debiti cedere debet, nisi aliud actum est.“

83) L. 6 D. eod. „Emptori nominis etiam pignoris persecutio praestari debet, eius quoque quod postea venditor accepit. Nam beneficium venditoris prodest emptori.“

84) L. 196 D. de regulis iuris, I., 17.

zustanden, bedienen könne, welcher sich aus l. 68 D. de regulis iuris, L. 17, ergibt, wo Paulus sagt:

„In omnibus causis id observatur; ut, ubi personae conditio locum facit beneficio, ibi, deficiente ea, beneficium quoque deficiat; ubi vero genus actionis id desiderat: ibi ad quemvis persecutio eius devenerit, non deficiat ratio auxilii“,

so fragt es sich wieder: Ist das Vorzugsrecht der Morgengabe im Concurse als ein privilegium personae zu betrachten oder nicht? Allerdings kann nur von einer Wittve als solcher ursprünglich dieses Vorzugsrecht geltend gemacht werden, allein nicht alle Vorrechte, die Jemandem seiner persönlichen Qualität halber zustehen, sind privilegia personae, deren charakteristisches Kennzeichen vielmehr in dem Gebundensein an die Person liegt, wie dies z. B. bei dem beneficium competentiae der Fall ist. Da nun in den Statuten ein solches Gebundensein an die Person der Wittve nicht erwähnt wird, überdies die Zulässigkeit der Cession von wenig Nutzen sein würde, wenn nicht zugleich das Privilegium übertragbar wäre <sup>85)</sup>,

85) Zu beachten ist hier l. 25 D. de legibus, I, 3: „Nulla iuria ratio aut aequitatis benignitas patitur, ut quae salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos duriores

so kann: ~~es~~ der Wittve nicht nur nicht verwehrt sein, dieses Vorzugsrecht bei der Cession mit zu übertragen, sondern muß auch, falls hierüber Nichts festgesetzt ist, angenommen werden, daß der Cessionar im Concurse sich dieses Vorzugsrechts bedienen kann. Einen ähnlichen Fall bietet das römische Recht in Betreff der Intercessionen der Frauen: die durch das Senatusconsultum Velleianum den Frauen in Beziehung auf Bürgschaften zugestandenen Privilegien setzen zwar ursprünglich eine bestimmte conditio personae voraus; sind aber doch nicht an die Person der Frau gebunden, sondern kommen auch denen zu Gute, die für die Frau gutgefaßt haben <sup>86)</sup>, und gehen auf ihre Erben über <sup>87)</sup>.

### Z u s a t z.

In Obigem ist öfter auf die heutzutage bei den rigischen Stadtbehörden gangbare Praxis verwiesen worden. Der Vollständigkeit wegen setze ich die mir über dieselbe mitgetheilten Notizen hier bei, welche

interpretatione contra ipsorum commodum producimus ad severitatem.“

86) L. 14 C. ad S. C. Velleianum, IV, 29.

87) L. 20 C. eod.

jedoch in einigen Punkten nähere Masregeln anzuwenden lassen. Das Waisengericht, dem alle Nachlasssachen competiren, beobachtet folgendes einfache Verfahren: Stirbt ein Mann in unbeerbter Ehe, so erhält die Wittve, sobald sie ausdrücklich darum ansucht, bei der Erbschaftstheilung von dem Gesamtnachlass die 240 oder resp. 160 Rthlthlr. vorweg. Bei beerbter Ehe und Suffizienz des Nachlasses kann die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird<sup>88)</sup>; natürlich die Morgengabe nicht zur Sprache kommen. — Wenn nun aber das Waisengericht erficht, daß der Nachlass insufficient ist, so kehrt dasselbe, es mag die Ehe unbeerbt oder beerbt sein (letzterer Fall ist noch in den leztverfloffenen 4 Jahren ein Mal vorgekommen), der hinterbliebenen Wittve auf deren Ansuchen aus der Gesamtmasse die Morgengabe vorweg aus, und überweist die so verkürzte Concurssmasse dem competenten Concurssforum (Vogteigericht oder Landvogteigericht). Bei diesem ist daher, wenigstens in neuer

88) Dieser Grund ist wohl nicht genügend, denn es kann ja die Wittve sich sofort nach des Mannes Tode mit ihren großjährigen Kindern abtheilen wollen, da dies zu thun ihr jederzeit freisteht, und doch hat sie dann keinen Anspruch auf die Morgengabe, weil die Statuten sie ihr in diesem Fall nicht zugestehen.

rer Zeit, eine Location der Morgengabe im Concurse nicht vorgekommen. Merkwürdig ist es nun, daß die übrigen Unterbehörden<sup>89)</sup> und auch der Rath als Oberinstanz die Morgengabe vorkommenden Falls nur dann gelten lassen, wenn sie ausdrücklich constituir ist. Auch wird zu diesem Zweck in der Oberkanzlei ein besonderes Buch über die Morgengaben, welche ausdrücklich constituir werden, geführt, und dabei den in den Statuten vorgeschriebenen Belauf weder zu verkürzen, noch zu erhöhen gestattet.“

89) Das Vogteigericht scheint jedoch in früherer Zeit die Constituirung der Morgengabe nicht für nothwendig erachtet zu haben. Wenigstens wurde — nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Staatsraths von Bröcker — durch ein vogteigerichtliches Urtheil vom Jahr 1773 die Frage: ob die Wittve, welche sich nicht mit ihrer Morgengabe im Concurse meldet, selbige deshalb verliert? aus dem Grunde verneint, weil die Morgengabe ein debitum ex lege sei und ihre cessio bonorum schon als Anmeldung dieser Forderung gelten könne, und in einem Urtheil desselben Gerichts in concursu creditorum des Heinrich Duhren vom 23. Nov. 1697 wurde der Wittve die Morgengabe zugesprochen, obgleich sie sich mit dem Gemeinschuldner in Straßund verehelicht hatte (wo keine Morgengabe üblich sein soll), weil der Mann Bruder und die Frau Schwester in der Gilde zu Riga geworden und sie daher die Privilegien rigischer Bürger zu genießen hätten.

ESTICA

A-180

1838111 X

**Berichtigung:**

S. 63. 5 v. u. lies Delrich'schen st. Pusendorf'schen.

